

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1980

MONTAG, 16. JUNI 1980

Nr. 24

Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 5. 1980 bis 28. 5. 1980 .....	1058	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Hessische Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten .....	1058	
Sechsvierzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 18. 4. 1980 .....	1061	
Änderungstarifvertrag Nr. 35 zum MTL II vom 18. 4. 1980 .....	1062	
Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder; hier: 17. Satzungsänderung .....	1063	
Genehmigung einer Flagge der Stadt Schwalmstadt, Schwalm-Eder-Kreis .....	1065	
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>		
Gemeinsamer Erlaß betr. Bedeutung der Aussagen über Trassen geplanter Straßenneubauten in den festgestellten Regionalen Raumordnungsplänen .....	1065	
<b>Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten</b>		
Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für das Befahren gesperrter Forstwege; hier: Benutzung der Schilder „Forst“ und „Forstbetrieb“ .....	1067	
Bekämpfung der Rhinitis atrophicans (Schnüffelkrankheit der Schweine) ..	1068	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für Bedienstete der Hessischen Staatsforstverwaltung .....	1068	
Körtermine im Jahre 1980 .....	1069	
<b>Personalmeldungen</b>		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern .....	1069	
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz .....	1070	
Im Bereich des Hessischen Sozialministers .....	1070	
Beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen .....	1071	
<b>Regierungspräsidenten</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz .....	1071	
Vorhaben der Firma CIBA-GEIGY Marienberg GmbH, 6840 Lampertheim .....	1071	
Vorhaben der Firma Heinrich Glock, 6269 Nidderau 5 .....	1071	
Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke .....	1072	
<b>KASSEL</b>		
Verordnung über die Zulassung des Gemeindegebrauchs an dem Ausgleichsbecken der Eder im Bereich der Ge-		
meinde Edertal-Affoldern, Landkreis Waldeck-Frankenberg .....	1072	
Vorhaben der Weso-Aurorahütte GmbH, 3554 Gladenbach .....	1073	
<b>Buchbesprechungen</b> .....	1073	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b> .....	1074	
Öffentliche Bekanntmachungen des Umlandverbandes Frankfurt .....	1076	
Jahresbilanz der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt am Main .....	1078	
Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt .....	1080	
Öffentliche Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain .....	1080	
Gewinn- und Verlustrechnung der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt am Main .....	1081	
Konzernbilanz der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt am Main .....	1082	
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Rhein-Main-Taunus ..	1084	
Aufsichtsrat der Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH, Darmstadt .....	1084	
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt am Main .....	1085	
Jahresbilanz der Landesbausparkasse Hessen, Frankfurt am Main .....	1086	
Gewinn- und Verlustrechnung der Landesbausparkasse Hessen, Frankfurt am Main .....	1087	
Stellenausschreibungen .....	1088	



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
2	Kommunalrecht	a) Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung beschreiben b) Aufgaben der kommunalen Beschlussorgane, ihrer Vorsitzenden und ihrer Ausschüsse beschreiben c) Verfahren bei Sitzungen kommunaler Beschlussorgane beschreiben d) Rechts- und Fachaufsicht unterscheiden e) Aufsichtsbehörden nennen f) Voraussetzungen für die Anwendung von Aufsichtsmitteln beschreiben g) Zustandekommen von Ortsrecht einschließlich einer möglichen Beteiligung der Aufsichtsbehörde anhand eines praktischen Falles erklären						×	
3	Sozialhilfe	a) Die Träger der Sozialhilfe nennen und deren Bedeutung im System der sozialen Sicherung darstellen b) Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen unterscheiden c) Den Grundsatz der Subsidiarität an Beispielen erläutern d) Im Regelfall den zuständigen Sozialhilfeträger feststellen e) Sich situationsgerecht gegenüber dem Hilfesuchenden verhalten f) Anträge von Hilfesuchenden auf Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt — gegebenenfalls zur Niederschrift — entgegennehmen und auf Vollständigkeit prüfen g) In Fällen der Hilfe zum Lebensunterhalt den Bedarf ermitteln						×	
4	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	a) Aufgaben sowie örtliche und sachliche Zuständigkeit der Behörden der allgemeinen Verwaltung bei der Gefahrenabwehr erklären b) Voraussetzungen des Einschreitens der Behörden der allgemeinen Verwaltung in einfachen Fällen prüfen c) Handlungsstörer, Zustandsstörer und Nichtstörer unterscheiden d) Bestandteile einer Ordnungsverfügung an praktischen Fällen erläutern e) Häufig wiederkehrende Verfügungen einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung entwerfen f) Bei häufig wiederkehrenden Anträgen die Entscheidung vorbereiten							×
5	Fallbezogene praktische Rechtsanwendung in Aufgabengebieten der ausbildenden Stelle	a) Die Bestandteile eines Rechtssatzes (Tatbestand, Rechtsfolge) erklären und unterscheiden b) Bestimmte und unbestimmte Rechtsbegriffe erklären c) Folgen der möglichen Formen der Verknüpfung zwischen Tatbestand und Rechtsfolge (ist, soll, kann) darstellen d) Ausgangspunkt der Rechtsanwendung (Maßnahme, Antrag) und Rechtsfolgen darstellen e) Sachverhalt ermitteln und auf rechtserhebliche Tatsachen untersuchen f) Konkreten Tatbestand in die einzelnen Tatbestandsmerkmale (alternativ, kumulativ) aufgliedern g) Rechtserhebliche Tatsachen den Tatbestandsmerkmalen zuordnen h) Verhältnis mehrerer gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zueinander (allgemeine und Spezialvorschriften) darstellen						×	×

Anlage 2

**Fachrichtung: Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern**

1	Selbstverwaltungsrecht	a) Begriff der Selbstverwaltung einschließlich der Satzungsgewalt erläutern b) Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung, hoheitliche und schlichtverwaltende Aufgaben unterscheiden c) Bedeutung der Selbstverwaltung durch Kammern für die Wirtschaft beschreiben						×	
---	------------------------	---	--	--	--	--	--	---	--

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Umfang und Inhalt der staatlichen Aufsicht über die Kammern erläutern</li> <li>e) Satzung und Wahlordnung der ausbildenden Stelle beschreiben</li> <li>f) Voraussetzung der Zugehörigkeit und der Mitgliedschaft von Gewerbebetrieben bei Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen, Fachverbänden und Industrie- und Handelskammern nennen</li> <li>g) Organe der Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen und Industrie- und Handelskammern, deren Aufgaben und Zusammensetzung nennen</li> </ul>						×	
2	Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstreitverfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung über das Vorverfahren und das Klageverfahren anhand praktischer Fälle in den Grundzügen erklären</li> <li>b) Inhalt und Bedeutung der Rechtsbelehrung erläutern</li> <li>c) Einfache Widerspruchsbescheide entwerfen</li> </ul>						×	×
3	Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gewerberecht</li> <li>aa) Gewerberechtliche Bestimmungen nennen, soweit sie von der ausbildenden Stelle anzuwenden sind</li> <li>bb) Stehendes Gewerbe, Reise- und Marktgewerbe anhand praktischer Fälle unterscheiden</li> <li>cc) Gewerberechtliche von künstlerischer und freiberuflicher Tätigkeit unterscheiden</li> <li>dd) Bei Gewerbean-, -um- und -abmeldungen beraten</li> <li>ee) Stellungnahmen zu Gewerbeuntersagungsverfahren vorbereiten</li> </ul>						×	
	b) Firmenrecht, Handelsregister und Genossenschaftsregister	<ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Die verschiedenen Rechtsformen der Unternehmen und Voraussetzungen für die Gründung von Kapital- und Personengesellschaften nennen</li> <li>bb) Rechtsgrundlage, Zweck und Inhalt des Handels- und Genossenschaftsregisters nennen und Voraussetzungen für die Eintragung in das Handelsregister beschreiben</li> <li>cc) Anträge auf Eintragung, Änderung und Löschung im Handelsregister prüfen und Stellungnahmen an das Amtsgericht vorbereiten</li> <li>dd) Bei Eintragungen in das Handelsregister auf Grund des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern beraten</li> </ul>						×	
	c) Handwerksrecht und Handwerksrolle	<ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Rechtsgrundlage, Zweck und Inhalt der Handwerksrolle beschreiben sowie die Bestimmungen über die Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks, die Handwerksrolle und das handwerksähnliche Gewerbe nennen</li> <li>bb) Industrie, Handel und Handwerk unterscheiden</li> <li>cc) Stellungnahmen der ausbildenden Stelle zu Bußgeldverfahren wegen Schwarzarbeit vorbereiten</li> </ul>						×	
	d) Sachverständige, Schiedsgerichtsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Das Sachverständigenwesen erläutern</li> <li>bb) Bestellung, Vereidigung und Benennung von Sachverständigen vorbereiten</li> <li>cc) Die formalen Anforderungen an ein Gutachten nennen</li> </ul>						×	
	e) Wettbewerbsrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Die Aufgaben der ausbildenden Stelle und anderer Institutionen, die für die Erhaltung des lautereren Wettbewerbs sorgen und bei Wettbewerbsstreitigkeiten schlichten, beschreiben</li> <li>bb) Bei der ausbildenden Stelle eingehende Anträge auf Genehmigung von Ausverkäufen bearbeiten</li> </ul>						×	
	f) Wirtschaftsförderung und Wirtschaftsbeobachtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Ziele der Wirtschaftsförderung und der Betriebsberatung nennen</li> <li>bb) Förderungsprogramme nennen</li> <li>cc) Wirtschaftsbeobachtung durch die Kammern erläutern</li> <li>dd) Konjunkturumfragen der ausbildenden Stelle auswerten</li> </ul>							×

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		ee) Ursprungszeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland dienende Bescheinigungen der ausbildenden Stelle vorbereiten ff) Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kammern bei der Raumordnung und Bauleitplanung nennen gg) Stellungnahmen zu Anträgen auf UK-Stellung und Rückstellung entwerfen							×
4	Aufgaben der Kammern als zuständige Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz								
	a) Begründung der Berufsausbildungsverhältnisse	aa) Einschlägige Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung und des Jugendarbeitsschutzgesetzes nennen bb) Voraussetzungen für die persönliche und fachliche Eignung des Ausbilders sowie für die Eignung der Ausbildungsstätte prüfen							×
	b) Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse und Überwachung der Berufsausbildung	aa) Ausbildungsverträge auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen bb) Eintragungen und Löschungen der Ausbildungsverträge im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bearbeiten cc) Bei der Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit mitwirken dd) Gründe für die Beendigung von Ausbildungsverhältnissen nennen ee) Die Aufgaben der zuständigen Stelle bei der Überwachung nennen							×
	c) Zwischen- und Abschlußprüfungen	aa) Grundlagen für die Durchführung der Zwischen- und Abschlußprüfungen einschließlich der Prüfungsordnungen nennen bb) Zulassungsanträge prüfen cc) Prüfungen organisatorisch vorbereiten							×
	d) Berufliche Fortbildung, Umschulung und Prüfungen	aa) Prüfungsordnungen der ausbildenden Stelle nennen bb) Zulassungsanträge prüfen cc) Prüfungen organisatorisch vorbereiten							×
5	Fallbezogene praktische Rechtsanwendung in Aufgabengebieten der ausbildenden Stelle	a) Die Bestandteile eines Rechtssatzes (Tatbestand, Rechtsfolge) erklären und unterscheiden b) Bestimmte und unbestimmte Rechtsbegriffe erklären c) Folgen der möglichen Formen der Verknüpfung zwischen Tatbestand und Rechtsfolge (ist, soll, kann) darstellen d) Ausgangspunkt der Rechtsanwendung (Maßnahme, Antrag) und Rechtsfolgen darstellen e) Sachverhalt ermitteln und auf rechtserhebliche Tatsachen untersuchen f) Konkreten Tatbestand in die einzelnen Tatbestandsmerkmale (alternativ, kumulativ) aufgliedern g) Rechtserhebliche Tatsachen den Tatbestandsmerkmalen zuordnen h) Verhältnis mehrerer gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zueinander (allgemeine und Spezialvorschriften) darstellen						×	×

668

**Sechsendvierzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 18. April 1980**

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 18. April 1980 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) — Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes

(GGVöD) — Marburger Bund (MB) — jeweils gesondert den Sechsendvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vereinbart.

Ich gebe den Änderungstarifvertrag hiermit bekannt. Für das Land sind die am 1. Januar bzw. 1. April 1980 in Kraft getretenen Änderungen des BAT ohne Bedeutung.

Diese Bekanntmachung und der Änderungstarifvertrag gehen den obersten Landesbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 7. 5. 1980

**Der Hessische Minister des Innern**

I B 41 — P 2100 A — 586

St.Anz. 24/1980 S. 1061

**46. Tarifvertrag  
zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellten-  
tarifvertrages vom 18. April 1980**

## § 1

**Änderung und Ergänzung des BAT**

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den 45. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 31. Oktober 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 27 Abschn. A Abs. 3 in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - a) Es wird der folgende Unterabsatz 3 eingefügt:  
„Wird ein Meister in unmittelbarem Anschluß an ein Arbeitsverhältnis, auf das der Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) angewendet worden ist, eingestellt, kann ihm abweichend von Unterabsatz 1 die Grundvergütung der Stufe gewährt werden, die er zu erhalten hätte, wenn er seit Beginn des Arbeitsverhältnisses, auf das der BMT-G angewendet worden ist, frühestens jedoch seit Vollendung des 21. Lebensjahres, in der Anstellungsgruppe beschäftigt worden wäre.“
  - b) In dem neuen Unterabsatz 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
  - c) Die Protokollerklärung zu Absatz 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
    - aa) In der Überschrift wird das Wort „Protokollerklärung“ durch das Wort „Protokollerklärungen“ ersetzt.
    - bb) Dem Wortlaut wird die Nummernbezeichnung „1.“ vorangestellt; die Worte „Absatzes 3 Unterabs. 2“ werden durch die Worte „Absatzes 3 Unterabs. 2 und 3“ ersetzt.
    - cc) Es wird folgende zweite Protokollerklärung angefügt:  
„2. Meister im Sinne des Unterabsatzes 3 sind die in § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben) vom 18. April 1980 aufgeführten Angestellten.“

2. In § 48 Abs. 1 erhält die Tabelle die folgende Fassung:

in der Vergütungs- gruppe	bis zum voll- endeten 30. Lebensjahr	bis zum voll- endeten 40. Lebensjahr	nach voll- endetem 40. Lebensjahr	Arbeitstage
I und I a	24	28	30	
I b bis IV a, Kr. XII bis Kr. X	24	27	29	
IV b bis VI, Kr. IX bis Kr. V	24	26	29	
VII bis X, Kr. IV bis Kr. I	24	26	28	

3. In § 74 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. c wird die Jahreszahl „1979“ durch die Jahreszahl „1981“ ersetzt.

## § 2

**Aufhebung des Zusatztarifvertrages vom 12. März 1963**

Der Zusatztarifvertrag zum BAT betr. Zusatzurlaub für die unter die SR 2 a BAT fallenden Angestellten in Bayern vom 12. März 1963, zuletzt geändert durch § 3 des 43. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 28. April 1978, wird aufgehoben.

## § 3

**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1980 geendet haben oder enden.

## § 4

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

Bonn, 18. April 1980

gez. Unterschriften

669

**Änderungstarifvertrag Nr. 35 zum MTL II vom 18. April 1980**

Bezug: Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 (StAnz. S. 383, 507 und 628), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 34 vom 29. Januar 1980 (StAnz. S. 834)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr haben im Zusammenhang mit dem Abschluß der neuen Vergütungs- und Lohnstarifverträge am 18. April 1980 den Änderungstarifvertrag Nr. 35 zum MTL II vereinbart.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin: Mit dem rückwirkend zum 1. Januar 1980 in Kraft getretenen Tarifvertrag werden ausschließlich die Urlaubsvorschriften des MTL II geändert. Die Neufassung des § 48 Abs. 7 MTL II ist für die vom Geltungsbereich des MTL II erfaßten Arbeiter des Landes nur insoweit von Bedeutung, als sich daraus gegenüber der z. Z. maßgebenden Fassung des § 4 Abs. 1 UrVlo eine längere Dauer des Erholungsurlaubs ergibt.

Die Vorschrift des § 48 Abs. 7 MTL II ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen für die Arbeiter des Landes Hessen mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in folgender Fassung anzuwenden:

„(7) Der Erholungsurlaub des Arbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Woche verteilt ist (5-Tage-Woche), beträgt

bis zum vollendeten		davon übertariflich
30. Lebensjahr*)	24 Arbeitstage	—
nach vollendetem		
30. Lebensjahr	26 Arbeitstage	—
nach vollendetem		
40. Lebensjahr	30 Arbeitstage	2 Arbeitstage
nach vollendetem		
50. Lebensjahr	33 Arbeitstage	5 Arbeitstage

\*) Jugendlichen Arbeitern, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind, steht nach § 19 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz ein Erholungsurlaub von 30 Werktagen (= 25 Arbeitstagen) zu.“

Hinsichtlich der Anrechnung von Zusatzurlaub auf den übertariflichen Erholungsurlaub verbleibt es bei der von der Landesregierung am 6. April 1965 getroffenen Regelung (vgl. Nr. 2 Buchst. a und b meines Rundschreibens vom 14. Juli 1978 — StAnz. S. 1532 —).

Wiesbaden, 29. 5. 1980

Der Hessische Minister des Innern

I B 42 — P 2203 A — 118

StAnz. 24/1980 S. 1062

**Änderungstarifvertrag Nr. 35 zum MTL II  
vom 18. April 1980**

## § 1

**Änderungen und Ergänzungen des MTL II**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 34 vom 29. Januar 1980, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 48 Abs. 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Der Erholungsurlaub des Arbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Woche verteilt ist (Fünf-Tage-Woche), beträgt

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	24 Arbeitstage,
nach vollendetem 30. Lebensjahr	26 Arbeitstage,
nach vollendetem 40. Lebensjahr	28 Arbeitstage.“

2. In § 76 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchstabe c wird das Datum „31. Dezember 1979“ durch das Datum „31. Dezember 1981“ ersetzt.

3. In Nr. 7 Buchst. a SR 2 k werden die Worte „1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Arbeitstage“ durch die Worte „2 Arbeitstage“ und die Worte „2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Arbeitstage“ durch die Worte „2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Arbeitstage“ ersetzt sowie die Worte

„für den noch nicht 17 Jahre alten Arbeiter

1<sup>11</sup>/<sub>12</sub> Arbeitstage,

für den noch nicht 17 Jahre alten schwerbehinderten Arbeiter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes

2<sup>5</sup>/<sub>12</sub> Arbeitstage,“

gestrichen.

§ 2

**Änderung des Tarifvertrages betr. Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten**

In § 2 des Tarifvertrages betr. Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten vom 17. Dezember 1959, zuletzt geändert durch § 2 des Änderungsstarifvertrages Nr. 31 zum MTL II vom 28. April 1978, werden die Worte „22 Arbeitstage beträgt, erhalten einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen“ durch die Worte „25 Arbeitstage nicht erreicht, erhalten einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag“ ersetzt.

§ 3

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Er gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1980 geendet haben oder enden.

Bonn, 18. April 1980

gez. Unterschriften

670

**Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL);**

hier: 17. Satzungsänderung

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 9. Dezember 1977 (StAnz. S. 2523), 10. März 1978 (StAnz. S. 622) und 1. März 1979 (StAnz. S. 563)

Der Bundesminister der Finanzen hat die vom Verwaltungsrat der VBL beschlossene 17. Satzungsänderung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 87 vom 9. Mai 1980 bekanntgegeben. Diese Bekanntmachung wird nachstehend veröffentlicht. Die Satzungsänderung steht teilweise im Zusammenhang mit dem Zwölften und Dreizehnten Änderungsstarifvertrag zum Versorgungs-TV (bekanntgegeben mit meinen Rundschreiben vom 21. September 1979 — StAnz. S. 2013 — und 4. März 1980 — StAnz. S. 525 —).

Wiesbaden, 29. 5. 1980

**Der Hessische Minister des Innern**  
I B 4 — P 2174 A — 395  
StAnz. 24/1980 S. 1063

**Bekanntmachung  
der Siebzehnten Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder  
Vom 23. April 1980**

Ich habe heute gemäß § 14 Abs. 1 der Anstaltssatzung (Beilage zum BAnz. Nr. 239 vom 22. Dezember 1966), zuletzt geändert am 29. Januar 1979 (BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1979), die vom Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in seiner Sitzung am 14. Dezember 1979 beschlossenen Satzungsänderungen (Siebzehnte Satzungsänderung) genehmigt:

»§ 1

**Änderung der Satzung**

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die 16. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 15. Dezember 1978, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 26 Abs. 1 Buchst. b wird nach den Worten „erreichen wird“ der Halbsatz „oder die Voraussetzungen des § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauerärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vorliegen“ eingefügt.
2. In § 27 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „drei Monate“ durch die Worte „15 Monate“ ersetzt.
3. In § 28 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „wenn der“ die Worte „nicht nur geringfügig beschäftigte (§ 8 SGB IV)“ eingefügt.
4. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „übersteigt“ die Worte „; hierbei sind Grundgehalt und Ortszuschlag nach dem Stand des Monats Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen“ eingefügt.
    - bb) Die Sätze 5 bis 7 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Hat der Arbeitnehmer für einen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Zahlungszeitraums / Abrechnungszeitraums Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt — auch wenn der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird — für diesen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags, es sei denn, daß dieser durch Tarifvertrag ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet ist) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat.“

In diesem Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

- b) In Absatz 8 Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „, ohne Rücksicht darauf, ob den Beteiligten an der verspäteten Zahlung ein Verschulden trifft,“ eingefügt.
- c) Absatz 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Umlage Monat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entrichtet ist.“
5. Dem § 30 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Dies gilt nicht für die Anwendung des § 37 Abs. 2 und des § 92.“
6. In § 37 Abs. 2 werden die Worte „§ 39 Abs. 1 Buchst. c bis e oder Abs. 2“ durch die Worte „§ 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis e, Satz 2 oder Absatz 2“ ersetzt.
7. § 39 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz als Unterabsatz angefügt:
 

„Der Versicherungsfall tritt auf Antrag mit dem Ende des Monats ein, in dem der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, weil

    - a) er eine Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b RVO, § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b AVG, § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b RKG erhält oder
    - b) bei ihm, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, die Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1253 Abs. 3 RVO, § 30 Abs. 3 AVG, § 53 Abs. 3a RKG neu festgestellt worden ist.“
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe b werden die Worte „Vollendung des 60. Lebensjahres“ durch das Wort „Antragstellung“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird die Zahl „62“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
8. § 40 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:
 

„aa) nach §§ 1278, 1280, 1283, 1284, 1315, 1319 RVO, §§ 55, 57, 60, 61, 94, 98 AVG oder §§ 75, 77, 80, 81, 105, 108a RKG ruhte;“
9. In § 41 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.
10. Dem § 42 Abs. 2 wird folgender Satz als Unterabsatz angefügt:
 

„Ist in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten, bevor der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollendet hatte, gelten die Kalendermonate vom Monat des Beginns der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit (Zurechnungszeit), wenn

  - a) von den letzten sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechsunddreißig Monate Umlage Monate sind oder
  - b) die Kalendermonate vom Ende des ersten Umlage Monats bis zum Ende des Kalendermonats, der dem Monat des Beginns der Versorgungsrente vorausgeht, mindestens zur Hälfte Umlage Monate sind.“



11. Dem § 43 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge der maßgebenden Versorgungsempfänger des Bundes zu berücksichtigen sind, die nach dem Ende des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) wirksam geworden sind.“
12. § 46 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:  
 „a) den Witwer einer verstorbenen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat,“
13. § 49 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:  
 „aa) sie nicht nach §§ 1279, 1280, 1315, 1319 RVO, §§ 56, 57, 94, 98 AVG oder §§ 76, 77, 105, 108a RKG ruhte;“  
 b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Satz 1 entsprechend“ durch die Worte „Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Zurechnungszeit nach § 42 Abs. 2 Satz 2 nicht zu berücksichtigen ist“ ersetzt.
14. § 50 wird wie folgt geändert:  
 a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
 „Dies gilt nicht, wenn die Ehe zwischen dem verstorbenen und dem überlebenden Elternteil geschieden und ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist.“  
 b) Absatz 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:  
 „aa) nach §§ 1279, 1280, 1315, 1319 RVO, §§ 56, 57, 94, 98 AVG oder §§ 76, 77, 105, 108a RKG ruhte;“
15. § 55a wird wie folgt geändert:  
 a) An Absatz 1 Satz 1 Buchst. h werden die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.  
 b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Buchstaben d bis h“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.  
 c) An Absatz 3 Satz 1 Buchst. b wird das Wort „Pflichtversicherungszeiten“ durch das Wort „Umlagemonate“ ersetzt.  
 d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 werden nach den Worten „mindestens jedoch das“ die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der neu zu berechnenden Rente (§ 62 Abs. 3)“ eingefügt.  
 bb) In Satz 2 werden nach den Worten „ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das“ die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der neu zu berechnenden Rente (§ 62 Abs. 3)“ und nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.  
 e) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt und die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.
16. In § 56 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „errechnete Versorgungsrente nach § 40 Abs. 1, § 49 Abs. 1 und § 50 Abs. 1“ durch die Worte „nach § 40 Abs. 1, § 49 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 errechnete Versorgungsrente“ ersetzt.
17. In § 59 Abs. 7 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
18. § 60 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Der beitragsfrei Versicherte, der die Wartezeit nicht erfüllt hat (§ 38 Abs. 1) kann die Erstattung der Beiträge beantragen.“  
 b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „zu dem die Beiträge“ durch die Worte „bis zu dem die Beiträge“ ersetzt.  
 c) Es wird folgender Absatz 7a eingefügt:  
 „(7a) Hat ein Versicherter sich nach § 1303 Abs. 1 RVO, § 82 Abs. 1 AVG oder § 95 Abs. 1 RKG Beiträge erstatten lassen, begründen die bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, zu der Anstalt entrichteten Beiträge und Umlagen keinen Anspruch auf Leistungen. Die Beiträge sind dem Versicherten zu erstatten.  
 Auf einen Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert gewesen ist,
- findet Satz 1 auf Antrag entsprechende Anwendung, wenn der Versicherte nachweist, daß er die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung nach § 82 Abs. 1 AVG erfüllen würde, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen wäre.“
- d) In Absatz 9 Buchst. a und Buchst. c wird jeweils das Wort „Erhöhungsbeträge“ durch die Worte „Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen“ ersetzt.
19. In § 61 Abs. 5 werden die Worte „nach Absatz 2“ gestrichen.
20. § 62 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. a Satz 1 werden die Worte „(auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt worden sind, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei einem Beteiligten bestand“ durch die Worte „Krankengeldzuschuß — auch soweit der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist —, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis zugestanden haben, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei einem Beteiligten bestanden hat“ ersetzt.  
 b) In Absatz 3 Buchst. a und Buchst. b werden jeweils nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
21. § 62a Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
 a) In Buchstabe a werden nach den Worten „§ 39 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.  
 b) In Buchstabe b werden die Worte „§ 39 Abs. 2 Buchst. a“ durch die Worte „§ 39 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a“ ersetzt.
22. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
 a) Es wird folgender Buchstabe f 2 eingefügt:  
 „f 2) der Anspruch auf Leistungen im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 4 und 5,“  
 b) In Buchstabe q werden die Worte „oder § 67 Abs. 1“ gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt.  
 c) Es wird folgender Buchstabe r angefügt:  
 „r) wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 67 Abs. 1 zusteht, auch die Gewährung einer der in § 67 Abs. 2 genannten Leistungen.“
23. § 65 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 4 werden nach den Worten „§ 39 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.  
 b) Absatz 4a wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 Buchst. a werden die Worte „§ 39 Abs. 1 Buchst. c oder d oder Abs. 2“ durch die Worte „§ 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c oder d oder Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.  
 bb) In Satz 1 Buchst. b werden die Worte „§ 39 Abs. 1 Buchst. e oder Abs. 2“ durch die Worte „§ 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e oder Absatz 2 Satz 1“ ersetzt und es wird nach dem Wort „übersteigt“ folgender Halbsatz eingefügt: „; hat der Versorgungsrentenberechtigten das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet, gilt Buchstabe a.“  
 cc) In Satz 2 werden nach den Worten „§ 39 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.  
 c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Abs. 1“ und „Abs. 2“ jeweils die Worte „Satz 1“ eingefügt.  
 bb) In Satz 2 werden nach den Worten „erhalten hat“ die Worte „oder wenn sie als Schwerbehinderte anerkannt ist und die Voraussetzungen für das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG erfüllt“ eingefügt.
24. Es wird folgender § 70a eingefügt:  
 „§ 70a  
**Auskunft über Rentenanwartschaften**  
 Die Anstalt erteilt dem Versicherten nach Maßgabe von Ausführungsbestimmungen Auskunft über die erworbenen Rentenanwartschaften.“
25. Dem § 86 Abs. 4 wird folgender Satz als Unterabsatz angefügt:  
 „Der Beteiligte kann die freiwillige Weiterversicherung in sinngemäßer Anwendung des § 32 Abs. 2 Satz 1 kündigen, wenn durch Tarifvertrag die Pflicht zur Fortfüh-



zung der freiwilligen Weiterversicherung beendet und eine Pflicht zur Versicherung ausgeschlossen wird.“

26. § 97a wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „Abs. 2, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 4“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Buchst. d“ die Worte „, § 49 Abs. 2 Buchst. d, § 50 Abs. 4 Buchst. d“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.

§ 2

**Ausführungsbestimmungen zu § 70a d. S.**

1. Pflichtversicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit (§ 38 d. S.) erfüllt haben, erhalten auf Antrag Auskunft über die Höhe der bestehenden Anwartschaft auf Versorgungsrente (§ 40 d. S.). Diese ist, wenn
  - a) eine Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, auf den Zeitpunkt zu berechnen, der für die Berechnung der Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers maßgebend war,
  - b) keine Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, auf den Ersten des Monats zu berechnen, der dem Monat folgt, bis zu dem Zuschüsse von Arbeitgebern im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchstaben c und d d. S. und gesamtversorgungsfähige Zeiten nach § 42 Abs. 2 Buchstabe b d. S. nachgewiesen sind.

Dem Antrag ist außer den nach den Buchstaben a und b erforderlichen Unterlagen eine Mitteilung des Arbeitgebers über die Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, die der Versicherte im laufenden Jahr und im Vorjahr bezogen hat, beizufügen. Soweit der Arbeitgeber zusatzversorgungspflichtige Entgelte und Zeiten für weiter zurückliegende Jahre der Anstalt noch nicht mitgeteilt hat, sind auch diese entsprechend nachzuweisen.

2. Freiwillig Weiterversicherte und beitragsfrei Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit erfüllt haben, erhalten auf Antrag Auskunft über die Höhe der bei Eingang des Antrages bestehenden Anwartschaft auf Versorgungsrente (§ 44 und § 44a d. S.).
3. Versicherte erhalten auf ihren Antrag, der von einem durch Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt oder Notar zu stellen ist, Auskunft über die Höhe der auf die bisherige Ehezeit entfallenden Anwartschaft auf Versicherungs- oder Versorgungsrente, wenn sie eine Mitteilung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung über die Höhe der dort auf die Ehezeit entfallenden Anwartschaft einschließlich sämtlicher Anlagen vorlegen.

Versicherte ohne Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten auf ihren Antrag, der von einem durch Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt oder Notar zu stellen ist, Auskunft über die Höhe der auf die bisherige Ehezeit entfallenden Anwartschaft auf Versicherungs- oder Versorgungsrente, wenn die Voraus-

setzungen vorliegen, unter denen die gesetzliche Rentenversicherung in Anwendung der „Zweiten Verordnung über die Erteilung von Rentenauskünften an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung“ eine Rentenauskunft erteilen würde.

4. Hat ein Arbeitgeber für die Auskunft nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung bei Berechnung seiner Versorgungsleistungen die Höhe der Anwartschaft auf Versorgungsrente zu berücksichtigen, so ist ihm nach Vorlage einer Vollmacht des Versicherten Rentenauskunft auch dann zu erteilen, wenn der Versicherte das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
5. In den Auskünften nach den Nummern 1 und 2 ist auf die Unverbindlichkeit der Berechnungen hinzuweisen. Die Auskünfte nach den Nummern 1 und 2 sind dem Versicherten zu erteilen. Dritten darf diese Auskunft nur dann zugeleitet werden, wenn eine entsprechende Vollmacht des Versicherten vorgelegt wird, in der der Versicherte auch erklärt, daß ihm die Kostenfreiheit der Auskunft bekannt ist. Auskünfte nach den Nummern 1 und 2 werden frühestens nach Ablauf von drei Jahren erneut erteilt.

§ 3

**Inkrafttreten**

Es treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 22. Dezember 1974,
- b) § 1 Nrn. 9 und 15 Buchst. a und e mit Wirkung vom 1. Januar 1979,
- c) § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. April 1979,
- d) die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1980.

Bonn, den 23. April 1980

VII B 4 — Vers 2705 — 2/80

Der Bundesminister der Finanzen

671

**Genehmigung einer Flagge der Stadt Schwalmstadt, Schwalm-Eder-Kreis**

Der Stadt Schwalmstadt im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Stadt Schwalmstadt zeigt auf der von Gelb und Blau längsgeteilten Flaggenbahn in der oberen Hälfte das Wappen der Stadt.“

Wiesbaden, 27. 5. 1980

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 3 k 06 — 46/80

StAnz. 24/1980 S. 1065

672

**DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK**

Hessisches Landesamt für Straßenbau, Wiesbaden  
 Hessische Straßenbauämter  
 Autobahnamt Frankfurt am Main  
 Regionale Planungsgemeinschaften Nordhessen, Mittelhessen, Osthessen, Rhein-Main-Taunus, Untermain, Starkenburg  
 Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel

**Bedeutung der Aussagen über Trassen geplanter Straßenneubauten in den festgestellten Regionalen Raumordnungsplänen**

**Gemeinsamer Erlaß**

**1. Wirkungen der Regionalen Raumordnungspläne**

- 1.1 Mit Erlassen des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt Landwirtschaft und Forsten sind die von der Hessischen Landesregierung festgestellten Sachlichen Teilpläne der Regionalen Raumordnungspläne der Regionalen Planungsgemeinschaften bekanntgegeben und an dieser Stelle veröffentlicht worden.

Feststellungsdatum sowie Veröffentlichungsdatum und Fundstelle ergeben sich aus folgender Übersicht:

Planungsregion	Feststellung durch die Landesregierung	Veröffentlichungsdatum StAnz.
Nordhessen	28. November 1978	6. April 1979 1979 S. 734 ff
Mittelhessen	28. November 1978	12. April 1979 1979 S. 819 ff
Osthessen	28. November 1978	16. Februar 1979 1979 S. 397 ff
Rhein-Main-Taunus	19. Dezember 1978	30. März 1979 1979 S. 667 ff
Untermain	28. November 1978	15. Juni 1979 1979 S. 1286 ff
Starkenburg	28. November 1978	23. Februar 1979 1979 S. 444 ff

Mit der Feststellung der Regionalen Raumordnungspläne ist die Bindungswirkung dieser Pläne gemäß § 8 (2) Hes-

sisches Landesplanungsgesetz für die dort aufgeführten Stellen und damit auch für die hessischen Straßenbaubehörden und insbesondere in bezug auf die Planaussagen über die von ihnen verwalteten Straßen des überörtlichen Verkehrs eingetreten.

- 1.2 Die Verpflichtung der Straßenbaubehörden, die Bestimmungen der Regionalen Raumordnungspläne zu beachten (§ 8 [2] HLPg), gilt, soweit die Aussagen über geplante Straßenausbauten durch Kabinettsbeschlüsse festgestellt sind. Dies trifft nur für raumbedeutsame Straßenausbauten (Neubau von Straßenzügen und Ortsumgehungen) und im Plantext festgestellte Ausbaumaßnahmen zu. Sonstige Straßenausbauten bleiben von den Wirkungen der Regionalen Raumordnungspläne unberührt.
- 1.3 Die Verpflichtung der Straßenbaubehörden, die Bestimmungen der Regionalen Raumordnungspläne zu beachten, beinhaltet auch die Pflicht, die betroffenen Gemeinden in den nachstehenden Fällen unter Ziffer 2.4 und 3.3 zu hören und deren Belange zu beachten.

## 2. Fachplanungen für die Straßen des überörtlichen Verkehrs in den Regionalen Raumordnungsplänen

- 2.1 Gemäß Erlaß des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — vom 23. Januar 1974, Abschnitt I, Ziffer 3 (StAnz. S. 257) ergeben sich für die Träger der Regionalplanung verbindliche Fachplanungen aus dem mit Bundesgesetz festgelegten Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen. Den festgestellten Regionalen Raumordnungsplänen liegen die entsprechenden Fachplanungen nach dem Bedarfsplan gemäß „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985“ vom 5. August 1976 zugrunde.

Aus den Ergebnissen der derzeit laufenden Fortschreibung des Bedarfsplanes ergeben sich mit Verabschiedung des derzeit noch in der parlamentarischen Beratung befindlichen Ausbauplanänderungsgesetzes wiederum für die Träger der Regionalplanung verbindliche Fachplanungen; die daraus abzuleitenden Änderungen der Aussagen der Regionalen Raumordnungspläne werden bei der Vervollständigung der Raumordnungspläne zu berücksichtigen sein.

- 2.2 Die sonstigen Fachplanungen für die Straßen des überörtlichen Verkehrs sind in den festgestellten Raumordnungsplänen

- a) als zwischen Fachplanung und Regionalplanung abgestimmte Planungen enthalten, wenn sie in den Karten „Verkehr und Versorgung“ der Raumordnungspläne mit gerissener Linie eingetragen sind,
- b) als noch nicht zwischen Fachplanung und Regionalplanung abgestimmte Planungen entweder in den Karten der Raumordnungspläne mit gepunkteten Linien eingetragen und/oder im Text der Pläne verbal aufgeführt.

- 2.3 Für die Fälle 2.1 und 2.2 a) gilt die unter Ziffer 3.5 (bzw. 3.6 im Falle der RPU) der Raumordnungspläne wieder-gegebene Trassensicherungsklausel, wonach im räumlich engbegrenzten Bereich der ausgewiesenen Trassen andere, entgegengesetzte Raumansprüche ausgeschlossen sind. Für solche Straßentrassen ist mit der Feststellung der Raumordnungspläne die nach den Straßengesetzen vorgeschriebene Herstellung des Benehmens mit den Landesplanungsbehörden (§ 16 FStrG) bzw. Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung (§ 32 HStrG) bereits erfolgt.

- 2.4 Für die Fälle 2.2 b) liegt eine solche Abstimmung gemäß 2.3 noch nicht vor. Die Regionalen Raumordnungspläne sagen zu solchen Trassen aus, daß bis zur Vervollständigung der Raumordnungspläne diese noch nicht abgestimmten Straßenplanungen bei der Geltendmachung bereits festgestellter anderer raumbedeutsamer Planaussagen, insbesondere zur Siedlungsstruktur und zu den Vorranggebieten, zu berücksichtigen sind. Dadurch soll verhindert werden, daß Planungen und Maßnahmen Dritter auf der Grundlage des festgestellten Regionalen Raumordnungsplanes realisiert werden, wodurch die in Aussicht genommene, aber noch nicht abgestimmte Straßenplanung verhindert oder erheblich erschwert wird. Solche Planungen und Maßnahmen Dritter sind deshalb von dem Träger der Regionalplanung mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Kommt es hierbei zu keiner Einigung, so wird auf Antrag des Trägers der Planungen und Maßnahmen in einem Raumordnungsverfahren nach § 11 HLPg über die Zulässigkeit entschieden.

- 2.5 Will die Straßenbauverwaltung eine der nach 2.2 b) noch nicht abgestimmten Straßenplanungen realisieren und

kann bei der Entwurfsbearbeitung eine Einigung mit dem Träger der Regionalplanung nicht erzielt werden, so beantragt das Hessische Landesamt für Straßenbau unter Unterrichtung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik bei der obersten Landesplanungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ein Raumordnungsverfahren, bei Bundesfernstraßen im Rahmen des gegebenenfalls nach § 16 FStrG durchzuführenden Verfahrens zur Bestimmung der Linienführung.

Gleichermaßen ist zu verfahren bei raumbedeutsamen Straßenausbauten, die bisher noch nicht in den festgestellten Regionalen Raumordnungsplänen aufgeführt sind, sofern keine Einigung mit dem Träger der Regionalplanung erzielt werden kann.

## 3. Abweichungen von den Regionalen Raumordnungsplänen

- 3.1 § 8 (3) HLPg bestimmt, daß bei notwendig werdenden Abweichungen von den Regionalen Raumordnungsplänen unverzüglich die oberste Landesplanungsbehörde zu unterrichten ist, die nach Anhörung des Trägers der Regionalplanung aus wichtigen Gründen die Abweichung im Einvernehmen mit dem Fachminister zulassen kann.

- 3.2 Abweichungen von den Regionalen Raumordnungsplänen in bezug auf die Planung von raumbedeutsamen Straßenausbauten liegen vor, wenn eine Straßenplanung nach 2.2 a) verfolgt wird, die hinsichtlich ihrer Trassenführung von der im Raumordnungsplan verankerten abgestimmten Trasse wesentlich abweicht.

Unter Ziffer 3.5 bzw. 3.6 der Raumordnungspläne wird — bezogen auf die zwischen Fachplanung und Regionalplanung abgestimmten Trassen — darauf hingewiesen, daß die Karten der Raumordnungspläne wegen ihres Maßstabes keine parzellenscharfe Interpretation zulassen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß etwaige im Zuge der Detailplanung für ein Straßenprojekt erforderlich werdende Trassenänderungen im Bereich bis zu 400 m beiderseits der im Raumordnungsplan ausgewiesenen Trasse nicht als Abweichungen vom Raumordnungsplan gemäß § 8 (3) HLPg gelten.

- 3.3 Wird eine Abweichung vom Raumordnungsplan erforderlich, ist wie folgt zu verfahren:

- a) Erfolgt bei der Planung von neuen Bundesfernstraßen eine Bestimmung der Linienführung nach § 16 FStrG und hat die danach zur Bestimmung der Linienführung vorgesehene Trasse eine Abweichung vom Raumordnungsplan zur Folge, so weist das Hessische Landesamt für Straßenbau im Rahmen des Verfahrens nach § 16 FStrG bei der Übersendung der Unterlagen an den Regierungspräsidenten auf die notwendig werdende Abweichung vom Raumordnungsplan hin. Der Regierungspräsident hört den Träger der Regionalplanung an und leitet seine landesplanerische Stellungnahme einschließlich der Stellungnahme des Trägers der Regionalplanung dem Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten zu. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 8 (3) HLPg und § 16 FStrG.

- b) Ist für die Planung einer neuen Bundesfernstraße eine Bestimmung der Linienführung nach § 16 FStrG nicht erforderlich, so stellt das Hessische Landesamt für Straßenbau unter Unterrichtung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik den gegebenenfalls erforderlichen Antrag auf Zulässigkeit einer Abweichung gemäß § 8 (3) HLPg selbst. Die Antragstellung erfolgt im Rahmen der Vorentwurfsbearbeitung nach Abwägung zwischen allen untersuchten Trassenvarianten.

- c) Bei Landes- und Kreisstraßen ist wie unter b) zu verfahren, bei Kreisstraßen nach Abstimmung mit dem Landkreis (§ 41 [5] HStrG).

- d) Nach Zulassung der Abweichung gilt für etwaige sich im Rahmen der weiteren Planung einschließlich Planfeststellung ergebende räumliche Veränderungen der Trasse 3.2 entsprechend.

- 3.4 Planfestgestellte bzw. in Bebauungsplänen nach dem Bundesbaugesetz enthaltene Straßenausbauten bleiben von den Aussagen der Regionalen Raumordnungspläne unberührt.

Wiesbaden, 22. 5. 1980

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 1 — 93 b 55

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
VI A 3 — 93 d 02/07 — 837/80

StAnz. 24/1980 S. 1065

**673 DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**

**Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen für das Befahren gesperrter Forstwege;**

hier: Benutzung der Schilder „Forst“ und „Forstbetrieb“

**1. Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge**

1.1 Beamte und Angestellte der Staatsforstverwaltung, die zur Wahrnehmung ihres Dienstes ein Kraftfahrzeug benutzen, kennzeichnen ihr Fahrzeug mit einem Schild „Forst“. Das Schild, das den steigenden Löwen des hessischen Landeswappens in grüner Farbe mit dem Zusatz „Forst“ zeigt, ist mit dem kleinen Landessiegel der zuständigen Forstbehörde abzustempeln und gut sichtbar an der Windschutzscheibe anzuheften. Das Schild darf nur bei Ausübung des Dienstes von dem hierzu Berechtigten geführt werden.

Mit dem Schild „Forst“ gekennzeichnete Fahrzeuge gelten als berechtigt, die für den allgemeinen öffentlichen Verkehr gesperrten Forstwirtschaftswege zu befahren, soweit diese

1. als nichtöffentliche Wege mit privaten Sperrmitteln oder
2. als öffentliche Wege im Sinne des Straßenverkehrsrechts durch amtliche Verkehrszeichen nach § 45 i. V. m. § 41 StVO — Zeichen 250 mit einem Zusatzschild „Forstwirtschaftlicher Verkehr frei“, „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ oder dergleichen — gesperrt sind. Falls die vorstehenden Zusatzschilder fehlen, ist das Benutzen eines durch amtliche Verkehrszeichen gesperrten Weges nur mit Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO zulässig.

1.2 Arbeiter als Bedienstete des Landes Hessen — Staatsforstverwaltung — bei den Forstämtern oder den Maschinenbetrieben, die ihr Kraftfahrzeug zum Erreichen der Arbeitsstellen benutzen, kennzeichnen ihr Fahrzeug mit einem Schild, das die Aufschrift „Forstbetrieb“ trägt und von der zuständigen Dienststelle mit dem kleinen Landessiegel abzustempeln ist. Das Schild ist gut sichtbar an der Windschutzscheibe anzubringen. Für das Befahren von Forstwirtschaftswegen gilt das Vorangesagte unter Nr. 1.1 dieses Erlasses.

**2. Geltungsbereiche**

Die Schilder sind von den zuständigen Forstdienststellen gegen Quittung auszugeben und dürfen nur im jeweiligen Geltungsbereich sowie außerhalb des Geltungsbereichs nur in Erfüllung dienstlicher Aufträge, die ein Befahren von Forstwirtschaftswegen im Sinne von Nr. 1.1 dieses Erlasses notwendig machen, geführt werden.

Geltungsbereich im vorstehenden Sinne ist:

**Schild „Forst“**

Kreis der Bediensteten	Geltungsbereich
1. Landesforstmeister, Referenten und Hilfsreferenten der Abteilung Forsten und Naturschutz des HMLULF	Land Hessen
2. Sachbearbeiter der Abteilung Forsten und Naturschutz des HMLULF	je nach dienstlichem Auftrag
3. Leiter und Dezenten der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz	Dienstbezirk der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
4. Bedienstete bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz	je nach dienstlichem Auftrag im Dienstbezirk der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
5. Forstamtsleiter, Revierassistenten und Funktionsbeamte	im Dienstbezirk des Forstamts; in denen der Nachbarforstämter nur, wenn deren Wege zur An- und Abfahrt sowie zum Erreichen der für die Belange des Forstamts

Kreis der Bediensteten	Geltungsbereich
6. Revierleiter und Hilfskräfte	zuständigen kommunalen und staatlichen Verwaltungsstellen benutzt werden müssen im Dienstbezirk des Forstamts; in denen der Nachbarforstämter nur, wenn deren Wege zur An- und Abfahrt benutzt werden müssen
7. Leiter der Hess. Forsteinrichtungsanstalt und Dezenten	Land Hessen
8. Bedienstete bei der Hess. Forsteinrichtungsanstalt	je nach dienstlichem Auftrag
9. Gebietsforsteinrichter	Forsteinrichtungsgebiet
10. Forsteinrichter	je nach dienstlichem Auftrag
11. Leiter der Hess. Forstlichen Versuchsanstalt und Institutsleiter	Land Hessen
12. Bedienstete der Hess. Forstlichen Versuchsanstalt	je nach dienstlichem Auftrag
13. Leiter der Hess. Landesforstschule Schotten	Land Hessen
14. Bedienstete der Hess. Landesforstschule Schotten	je nach dienstlichem Auftrag
15. Leiter der Staatsdarre Wolfgang	Land Hessen
16. Leiter der Versuchs- und Lehrbetriebe für Waldarbeit und Forsttechnik	im Zuständigkeitsbereich bzw. je nach dienstlichem Auftrag
17. Bedienstete der Versuchs- und Lehrbetriebe für Waldarbeit und Forsttechnik	je nach dienstlichem Auftrag
18. Beamte und Angestellte der Maschinenbetriebe	im Zuständigkeitsbereich bzw. je nach dienstlichem Auftrag
19. Leiter und Sachbearbeiter der Forstlichen Wirtschaftsberatungen	im Zuständigkeitsbereich bzw. je nach dienstlichem Auftrag
20. Beamte auf Widerruf im höheren Forstdienst	je nach Ausbildungsabschnitt und dienstlichem Auftrag
21. Beamte auf Widerruf im gehobenen Forstdienst	
22. Praktikanten	

**Schild „Forstbetrieb“**

22. Arbeiter als Bedienstete des Landes Hessen — Staatsforstverwaltung — bei den Forstämtern und den Maschinenbetrieben  
Forstamt und Nachbarforstamt, wenn deren Wege zur An- und Abfahrt benutzt werden müssen sowie nach jeweiligem Arbeitsauftrag im Zuständigkeitsbereich des Maschinenbetriebes

### 3. Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge der Mitglieder des Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten des Hessischen Landtags

Die Kraftfahrzeuge der MdL werden mit dem Schild „Forst“ wie Kraftfahrzeuge der Forstbeamten gekennzeichnet, wenn die Abgeordneten in unmittelbarer Ausübung ihrer parlamentarischen Tätigkeit gesperrte Forstwege nach Nr. 1.1 dieses Erlasses befahren. Die Schilder werden den Abgeordneten über die Landtagsverwaltung für die Dauer ihres Mandats ausgegeben. Die Schilder haben Gültigkeit im jeweiligen Wahlkreis des berechtigten Abgeordneten.

Mein Erlaß vom 7. April 1970 (StAnz. S. 1568) i. d. F. vom 27. November 1972 (StAnz. S. 2210) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 9. 5. 1980

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
III B 2 — 7539 — M 47

StAnz. 24/1980 S. 1067

674

### Bekämpfung der Rhinitis atrophicans (Schnüffelkrankheit der Schweine)

Bezug: Erlasse vom 17. Juli 1978 (StAnz. S. 1559) und 27. September 1979 (StAnz. S. 2055)

Durch den Erlaß vom 27. September 1979 ergaben sich inhaltliche und redaktionelle Änderungen des Erlasses vom 17. Juli 1978. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird der gesamte Erlaß in neuer Fassung bekanntgemacht.

Zur wirksamen und einheitlichen Durchführung des freiwilligen Verfahrens zur Bekämpfung der Rhinitis atrophicans (Schnüffelkrankheit der Schweine) wird folgendes bestimmt:

#### 1. Allgemeines

Die Tilgung der Rhinitis atrophicans ist in einem Schweinebestand in der Regel nur möglich, wenn alle Schweine des Bestandes geschlachtet und nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Stallungen nur Schweine aus nachweislich unverseuchten Beständen für den Wiederaufbau erworben werden.

Um den Wiederaufbau der wegen Rhinitis atrophicans geschlachteten Bestände zu erleichtern, werden Schweinehalter, die sich dem freiwilligen Verfahren zur Bekämpfung der Rhinitis atrophicans anschließen — soweit ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen — Beihilfen gewährt.

Die Beihilfen werden wie bisher je zur Hälfte vom Land und der Hessischen Tierseuchenkasse getragen.

#### 2. Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen

2.1 Die Rhinitis atrophicans im Bestand muß durch den Amtstierarzt, ggf. im Benehmen mit dem Tierarzt des Schweinegesundheitsdienstes, festgestellt sein.

2.2 Alle Schweine des Bestandes müssen innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung der Rhinitis atrophicans geschlachtet werden. Der Amtstierarzt kann diese Ausmerzungsfrist für nach der Seuchenfeststellung geborene und auszumästende Ferkel bis zu 12 Monaten verlängern, wenn seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen.

2.3 Nach Entfernung aller Schweine sind die Liegeplätze sowie alle Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, zweimal im Abstand von etwa 14 Tagen gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Zur Desinfektion sind 2%ige Natronlauge, 3- bis 5%ige Formalinlösung oder ein nach den Richtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft geprüftes und für wirksam befundenes Desinfektionsmittel zu verwenden. Die Desinfektion ist vom Amtstierarzt abzunehmen.

2.4 In den Bestand dürfen Schweine erst wieder eingestellt werden, wenn die Bedingungen der Nr. 2.2 und 2.3 erfüllt sind. Abweichend von Satz 1 können Schweine schon früher eingestellt werden, wenn

- die eingestellten Tiere in einem anderen, nicht mit Schweinen belegten Gehöft untergebracht werden,
- ein Verschleppen der Krankheitserreger aus dem verseuchten Bestand auf die eingestellten Schweine — z. B. durch Personen oder Geräte — nicht zu befürchten ist und

c) der zuständige Amtstierarzt dieser Einstellung zugestimmt hat.

Die neu einzustellenden Schweine müssen vom zuständigen staatlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Schweinegesundheitsdienst untersucht und dabei frei von übertragbaren Schweinekrankheiten — insbesondere frei von Rhinitis atrophicans — befunden worden sein. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des für den Herkunftsbestand zuständigen staatlichen oder öffentlich-rechtlichen Schweinegesundheitsdienstes zu erbringen. Die Herkunftsbestände müssen dem jeweils zuständigen staatlichen oder öffentlich-rechtlichen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

2.5 Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn die neu einzustellenden Schweine mindestens 3 Monate alt sind und die Einstellung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Ausmerzungsfrist geschieht.

Als Bemessungsgrundlage gilt die Anzahl der ausgemerzten

- Sauen,
- gekörten Eber sowie
- über 3 Monate alten zur Zucht vorgesehenen Sauen und Eber.

2.6 Bei einer Neuinfektion in einem sanierten Betrieb werden nochmalige Beihilfen nur dann gewährt, wenn der betreffende Betrieb dem Schweinegesundheitsdienst angeschlossen ist und wenn nur Schweine aus nachweislich rhinitis-atrophicans-freien Beständen eingestellt worden sind.

2.7 Die Beihilfe ist nach dem Muster der Anlage Vordruck HTSK — 21 — 78\*) beim zuständigen Amtstierarzt zu beantragen. Der Antrag ist zugleich Verpflichtungserklärung des Antragstellers zur Einhaltung der Bedingungen und Auflagen unter Nr. 2.2 bis 2.4 sowie zur Rückzahlung bei Nichteinhalten der Bedingungen und Auflagen.

Der Amtstierarzt legt den Beihilfeantrag dem Regierungspräsidenten vor, der ihn an die Hessische Tierseuchenkasse weiterleitet.

#### 3. Höhe und Zahlung der Beihilfe

3.1 Die Beihilfe für Tiere nach Nr. 2.5

- 200,— DM für gekörte Eber, deckfähige oder gedeckte Sauen,
- 100,— DM für mindestens 3 Monate alte Zuchtläufer.

3.2 Die Hessische Tierseuchenkasse zahlt die Beihilfe an den auf dem Antrag nach Nr. 2.7 angegebenen Besitzer aus und fordert den Landesanteil vierteljährlich bei mir an.

#### 4. Schlußbestimmungen

4.1 Den sanierten Beständen ist dringend zu empfehlen, sich dem Schweinegesundheitsdienst anzuschließen.

4.2 Dieser Erlaß tritt mit seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

4.3 Die Erlasse vom 17. Juli 1978 (StAnz. S. 1559) und 27. September 1979 (StAnz. S. 2055) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 5. 1980

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
IV A 3 — 19 b 28/23 — 307/80

StAnz. 24/1980 S. 1068

\*) hier nicht abgedruckt.

675

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für Bedienstete der Hessischen Staatsforstverwaltung

Der vom Regierungspräsidenten in Kassel für Forstamtmann Heinz Siegfried Enseleit am 1. Dezember 1972 ausgestellte Dienstausweis Nr. 3489 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 23. 5. 1980

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
III A 1 — 2239 — B 15

StAnz. 24/1980 S. 1068

676

**Körtermine im Jahre 1980**

Bezug: Erlasse vom 19. Dezember 1979 (StAnz. 1980 S. 17) und 11. März 1980 (StAnz. S. 506)

In den in der Anlage zu dem Erlaß vom 19. Dezember 1979 festgelegten Körterminen haben sich folgende Änderungen ergeben:

**Dezember:**

Mittwoch 10. Gießen Schwarzbunt-, Rotbunt- u. Rotviehbullen sowie weibl. Tiere

(statt Donnerstag, den 20. 11. 1980).

Der unter Dezember angegebene Termin muß statt

Mittwoch 11. richtig 10. lauten.

Der am 26. Juni 1980 in Kassel vorgesehene Termin entfällt wegen zu geringer Anmeldung.

Wiesbaden, 3. 6. 1980

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
II A 3 — 82 a 04.07

StAnz. 24/1980 S. 1069

677

**PERSONALNACHRICHTEN**

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****Der Polizeipräsident in Darmstadt**

ernannt:

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Rolf Wittmann, Manfred Paschun (beide 1. 4. 80);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Bernhard Adolf Grimm, Peter Sack, Wilhelm Jakob Heist (sämtlich 1. 4. 80);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Alfred Engel (1. 3. 80), Wilhelm Langendorf, Günter Petricig (beide 1. 5. 80), Polizeihauptmeister i. Kd. (BaL) Klaus Loh, Kriminalobermeister (BaL) Bernd Spiller (beide 1. 3. 80), Polizeiobermeister i. Kd. (BaL) Knuth Blum (1. 5. 80);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Horst Rudolf Plefka (1. 3. 80), Otto Josef Friedrich Mohr, Rudolf Winkler (beide 1. 4. 80);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Jürgen Fuchs, Albert Würzburger, Werner Rasch, Horst Plaß (sämtlich 1. 4. 80);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Konrad August Blumers, Karl-Heinz Friedrich Schuppe, Norbert Hofferbert, Reinhard Robert Paul Conrad (sämtlich 1. 4. 80);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Jürgen Trautmann, Georg Gerhard Schnitzer, Lothar Töltzsch, Peter Bernd Habich, Hans Josef Niebler, die Polizeiobermeister (BaP) Walter Klanitz (1. 3. 80), Herbert Kreher (1. 5. 80);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Gerhard Jakob Hach, Herbert Rothermel, Werner Karl Heuß, Bernhard Franz, Fritjof Hajunga, Werner Georg Josef Lamberty, Günter Lust, Jochen Sauer, Norbert Funk und Gert Knorr (sämtlich 1. 4. 80);

zu **Polizeiobermeistern** Polizeimeister (BaL) Karl-Heinz Haller, die Polizeimeister (BaP) Udo Wächter, Joachim Hable, Harry Brückmann, Karl Gottfried Vock, Heinz Stolz, Herbert Obenauer, Udo Johann Blaumann, Bernhard Bundkirchen, Erwin Walther, Werner Hilarius Petry, Wolfgang Weber, Rald Ludwig, Uwe Spill, Reinhard Rothe, Kurt Penninger, Roland Klement, Wolfgang Ahlheim, Gerd Müller, Karl-Heinz Iser (sämtlich 1. 4. 80);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Michael Germann, Alfred Olaf Jünge (beide 10. 2. 80), Rainer Nicklas (14. 2. 80), Gerd Krämer, Bernd Ludwig Schneider (beide 1. 3. 80), Hans Joachim Just (13. 3. 80), Rolf Aschinger, Werner Bauer, Rainer Prokesch, Helmut Franz Bauer, sämtlich 1. 4. 80), Rainer Crößmann, Erich Dubois de Luchet, Josef Georg, Wilhelm Edwin Graf, Mat-

thias Hofmann, Arno Ralf Spinner, Heinz Michael Willand (sämtlich 1. 5. 80), Helmut Karl Mayer (15. 5. 80);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Franz Niklas Prantl, Walter Karl Heinz Brill, Franz Xaver Rühlelein, Friedrich Gustav Walter Schrein, Johannes Haase, Egon Sauer, Werner Zörgiebel, Helmut Paul Georg, Wilhelm Blumenschein (sämtlich 1. 4. 80);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Kriminalobermeister (BaP) Bernd Spiller (16. 1. 80), Bruno Becker (16. 5. 80), die Polizeiobermeister (BaP) Rudi Beller (2. 4. 80), Heinz-Werner Nethe (21. 4. 80), Gerd Gottfried Bauer (1. 5. 80), Hartmut Bingel (16. 5. 80);

versetzt:

zur Polizeidirektion Heidelberg Polizeiobermeister (BaL) Albrecht Flemming (1. 4. 80);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeioberkommissare (BaL) Ernst Wedel (31. 1. 80), Philipp Meinhardt (29. 2. 80), die Polizeihauptmeister (BaL) Hermann Schmidtmer (29. 2. 80), Heinrich Klöppinger (31. 3. 80), Günther Großklaß, Friedrich Schwarz (beide 30. 4. 80);

entlassen:

Polizeimeister (BaP) Stefan Rebel (31. 1. 80) gemäß § 41 HBG.

Darmstadt, 22. 5. 1980

**Der Polizeipräsident**

P III — PA — 8 b 7

StAnz. 24/1980 S. 1069

**Der Polizeipräsident in Gießen**

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Anton Maierl, Jürgen Nießmann (beide 1. 4. 80);

zur **Kriminalhauptkommissarin** Kriminaloberkommissarin (BaL) Jutta Stockhardt (1. 4. 80);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Gerd Großhaus, Klaus-Jürgen Streiberger (beide 1. 4. 80);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Heinz-Adolf Dorf Müller, Helmut Fey, Helmut Grün, Horst Klingelhöfer, Artur Kümmel, Hans Günter Langecker, Karl Peller, Gerhard-Karl Pillich, Heinrich Schäfer (sämtlich 1. 4. 80);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Alfred Decher, Hans Jakobi, Emil Richtberg, Gerhard Schmelz, Horst Simon, Heinz Vorndran, Jürgen Waldschmidt (sämtlich 1. 4. 80), Horst Nickel (23. 4. 80);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Karl-Heinz Brehme (25. 4. 80), Horst Hartmann (22. 5. 80), Polizeimeister (BaP) Günter Kessler (25. 3. 80), Polizeimeister (BaL) Klaus-Peter Riever (22. 5. 80);

zu **Kriminalkommissaren** Kriminalhauptmeister (BaL) Frank Thiele (25. 3. 80), Kriminalobermeister (BaP) Gerald Frost (31. 3. 80);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Harry Hamm (28. 1. 80), Heinz Josef Paqué (3. 3. 80);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Günter Gradl, Eckhart Hornsteiner, Peter Pfeifer, Reiner Schalch, Jürgen Seitz (sämtlich 1. 4. 80);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Heinz Lückel, Olaf Trzeciak, die Kriminalobermeister (BaP) Harald Hofmann, Helmut Kalbfleisch (sämtlich 1. 4. 80);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Wolfgang Hartmann, Joachim Krebs, Thomas Longuet, Klaus-Dieter Schmidt, Horst Wallbott, Heinrich Weber, Polizeimeister (BaP) Hans-Werner Gerlach (sämtlich 1. 4. 80);

#### eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Leopold Herzog, Rolf Schmidt (beide 1. 4. 80), Edwin Rink (14. 4. 80), Friedrich Karl Eckhardt (21. 4. 80), Kriminalhauptmeister (BaL) Karl-Heinz Braun (22. 4. 80);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Polizeikommissar (BaP) Hans Günter Langecker (26. 11. 79), Polizeiobermeister (BaP) Michael Kolodzie (14. 5. 80), Kriminalobermeister (BaP) Erwin Müller (15. 1. 80), die Polizeimeister (BaP) Gerhard Peter Höfler (13. 11. 79), Hans Jörg Hartmann (17. 12. 79), Otmar Horst Bender (26. 1. 80), Martin Bensel (13. 2. 80), Hans-Peter Bender (17. 4. 80), Roland Henkel (20. 5. 80);

#### versetzt:

in den Polizeivollzugsdienst des Landes Baden-Württemberg zur Polizeidirektion Freiburg Kriminaloberkommissarin (BaL) Ingrid Motsch (1. 4. 80);

#### in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar (BaL) Josef Lugert (31. 5. 80), Kriminalhauptkommissar (BaL) Gerhard Renner (29. 2. 80), die Polizeihauptmeister (BaL) Heinz Deuker (30. 11. 79), Reinhold Breit (31. 1. 80), Norbert Schulz (31. 3. 80), Josef Körprich, Hermann Franz (beide 30. 4. 80), die Kriminalhauptmeister (BaL) Helmut Hebstreit, Ernst Sohler (beide 29. 2. 80);

#### in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Bruno Schucht (31. 1. 80).

Gießen, 20. 6. 1980

**Der Polizeipräsident**

P III — 7 1 10

StAnz. 24/1980 S. 1069

#### Der Polizeipräsident in Kassel

##### ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Hartmut Bachmann, Gerd Bauer, Herbert Gebhardt, Wolf Dieter Hildebrandt, Günter Preuß (sämtlich 1. 4. 80);

zu/zur **Kriminalhauptkommissaren/in** die Kriminaloberkommissare/in (BaL) Wolf-Heiner Bayertz, Max Eberhard Schaal, Elisabeth Neudel (sämtlich 1. 4. 80), Peter Kranz (24. 4. 80);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Karl Joachim Alex, Hubert Brummer, Dieter Frosch, Kurt Lothar Kiewel, Werner Krause, Walter Willi Ley, Gerhard Michel, Friedrich Müller, Peter Platte, Johannes Rininsland, Wolfgang Paul Witzleben, Karl Heinz Wolf, Volker Zeidler (sämtlich 1. 4. 80);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Manfred Heinrich Becker, Jürgen Golomb, Karl-Heinz Friedrichs, Heinz Rolf, Heinz Voß, Helmut Zitzmann (sämtlich 1. 4. 80), Klaus Esser (24. 4. 80);

zu **Polizeikommissaren** Polizeiobermeister (BaL) Dieter Paul, Polizeiobermeister (BaP) Werner Strnisko (beide 1. 4. 80);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Rainer Bott, Frieder Kantwill, Joachim Rüppel, Norbert Schabacker (sämtlich 1. 4. 80), Heinz Weber (24. 4. 80);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Werner Burghardt, Hans-Gerrit Gischler, Peter Laser, Karl

Bernd Meister, Hans Rininsland, Dieter Heinrich Schambach, Gerhard Walter Schneider, Günter Scholz, Karl Herbert Schröder, Frithjof Tkacz, Rudi Wagner, Gerhard Wicke, Gerhard Zabbeé (sämtlich 1. 4. 80);

zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister (BaL) Heinz Nagel (1. 4. 80);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Dieter Ludwig Bischoff, Wolf-Rüdiger Danert, Frank Göbert, Richard Max, Paul Schulz, Horst Straßer, Horst-Falko Werner, Werner Windeknecht, Wolfgang Wusterhaus; die Polizeimeister (BaP) Rudi Diter Ackermann, Bernhard Most, Eckhard Siebert, Rüdiger Schneider, Roland Träger (sämtlich 1. 4. 80);

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Lothar Brosig (1. 4. 80);

#### eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage die Polizeimeister (BaL) Günter Bender, Fritz Bloch, Max Eberhard Bräuer, Johannes Colditz, Wolfgang Degenhardt, Walter Hess, Hans Georg Kuhn, Lothar Neumann, Wilfried Patschke, Karl-Heinz Reider, Horst Raguse (sämtlich 1. 4. 80), Rudolf Bertlein (24. 4. 80);

#### berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Hermann Gerhold (4. 1. 80); die Polizeiobermeister (BaP) Klaus Peter Neurath (8. 11. 79), Richard Meyer (23. 11. 79), Harry Mondrach (17. 12. 79), Dieter Hoffmann (20. 12. 79), Bernd Ramfeld (24. 12. 79), Klaus Walter Lielischkies (16. 1. 80), Heinz Desmer (20. 2. 80), Theodor Goeb (22. 2. 80), Holger Steube (17. 3. 80), Harald Olbrich (26. 3. 80), Dieter Jirik (25. 4. 80), die Polizeimeister (BaP) Peter Anding (14. 11. 79), Werner Zimmermann (7. 12. 79), Jürgen Wagner (28. 12. 79), Josef Rütther (2. 4. 80), Lothar Brosig (28. 4. 80);

#### in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptkommissar Ernst Erich Führer (1. 1. 80), Polizeioberkommissar Herbert Bernhardt (1. 12. 79), die Polizeihauptmeister Wilhelm Büttner, Ludwig Günther, Otto Krüger, Hans Liersch (sämtlich 1. 12. 79), Heinz Harm, Walter Junker, Willi Wehnhardt (1. 1. 80), Heinrich Frölich (1. 2. 80), Georg Wagner (1. 3. 80), Hermann Albrecht (1. 4. 80), der Kriminalhauptmeister Erich Feldung (1. 3. 80);

#### verstorben:

Polizeimeister Gerhard Künkler (27. 12. 79).

Kassel, 13. 5. 1980

**Der Polizeipräsident**

P III — 8 b 24 03 B

StAnz. 24/1980 S. 1070

#### E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

##### Landgerichte

#### in den Ruhestand getreten:

Präsident des Landgerichts Otfried Keller in Marburg (1. 5. 80).

Wiesbaden, 21. 5. 1980

**Der Hessische Minister der Justiz**

Ip K 49

StAnz. 24/1980 S. 1070

#### H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

##### Ministerium

#### ernannt:

zum **Leitenden Ministerialrat** Ministerialrat (BaL) Wolfgang Bischoff (1. 4. 80);

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Georg Brassel (1. 4. 80);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Edel-Rainer Lingenthal (30. 4. 80);

zum **Gewerbedirektor** Gewerbeobererrat (BaL) Dr. Klaus Bartels (1. 4. 80);

zum **Medizinaldirektor z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Dr. Hans Berner (1. 2. 80);

zu **Regierungsobererräten** die Regierungsräte (BaL) Karl-Heinz Acker, Dieter Kummers (beide 1. 4. 80);

zum **Regierungsobererrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Wolfhard Herbst (31. 3. 80);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Hans-Joachim Ruff (4. 3. 80);



zu **Oberamtsräten** die Amträte (BaL) Adalbert Krüger, Rudolf Panek, Jürgen Wütscher (sämtlich 1. 4. 80), Herbert Jantsch (24. 4. 80);

zum **Technischen Amtrat** Technischer Amtmann (BaL) Hans-Dieter Wilhelmi (1. 4. 80);

zu **Amträten** die Amtmänner (BaL) Dieter Altenhofen, Adolf Dvorschak, Arnold Klein, Harald Sommerrock (sämtlich 1. 4. 80), Manfred Kulms, Peter Seidl (beide 24. 4. 80);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Winfried Fegbeutel, Thomas Schreiner, Hans-Jürgen Weber (sämtlich 1. 4. 80);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Horst Unterstab (8. 4. 80);

zur **Oberinspektorin z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellte Bärbel Waldbauer (21. 4. 80);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Burkard Wassel (1. 4. 80), Werner Ludwig (31. 3. 80);

zum **Inspektor** Amtsinspektor (BaL) Horst Unterstab (1. 4. 80);

zum **Assistenten** Oberamtsmeister (BaL) Karl Scherer (3. 3. 80);

versetzt:

vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden Oberinspektor (BaL) Winfried Fegbeutel (1. 1. 80), Amtmann (BaL) Kurt Frädlich (15. 3. 80), Amtmann (BaL) Georg Hohmann (21. 4. 80), vom Statistischen Bundesamt Oberinspektor (BaL) Ernst Hans Peter Schütz (1. 2. 80), zum Senator für Arbeit und Soziales in Berlin Regierungsoberärztin (BaL) Ebba Christiansen (1. 3. 80);

in den **Ruhestand** versetzt:

Ministerialrat Willi Gilfert (30. 4. 80), Oberamtsrat Alfred Toman (31. 3. 80) beide gemäß § 51 Abs. 3 HBG, Amtmann Horst Kirschning (31. 3. 80) gemäß § 51 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Amtsärztin Rosemarie Carl (25. 12. 79);

**Landesjugendamt Hessen**

ernannt:

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Reinhard Lohrenz (1. 4. 80);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Hans Henning Luyken (9. 4. 80).

Wiesbaden, 27. 5. 1980 **Der Hessische Sozialminister**

VB 1 a — 70 — 16

StAnz. 24/1980 S. 1070

**L. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen**

ernannt:

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Karlheinz Heymach (1. 5. 80);

in den **Ruhestand** versetzt:

Regierungsdirektor Helmut Wendler (30. 4. 80).

Wiesbaden, 28. 5. 1980

**Der Direktor**

des

**Landespersonalamtes**

**Hessen**

ZB

StAnz. 24/1980 S. 1071

678 DARMSTADT

## REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Grünberg mit Ausnahme der Stadtteile Beltershain, Göbelnrod, Harbach, Klein-Eichen, Lardenbach, Lehnheim, Lumda, Queckborn, Reinhardshain, Stangenrod, Stockhausen, Weickartshain und Weitershain aus Anlaß des Hessentages 1980 am 22. Juni 1980 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 22. Juni 1980 in Kraft.

Darmstadt, 27. 5. 1980

**Der Regierungspräsident**  
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 24/1980 S. 1071

679

### Vorhaben der Firma CIBA-GEIGY Marienberg GmbH, 6840 Lampertheim

Die Firma CIBA-GEIGY Marienberg GmbH, Werk Lampertheim, 6840 Lampertheim, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Produktionsanlage zur Herstellung von Hydroxitetramethylpiperidin (HTMP) — HALS-Anlage — auf dem Grundstück in Lampertheim, Gemarkung Lampertheim, Flur 30, Flurstücke 252/3, 254, gestellt.

Diese Anlage soll im Jahre 1982 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1

Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 23. Juni 1980 bis 25. August 1980 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Lampertheim, Ordnungsamt, 6840 Lampertheim, und bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 23. September 1980, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6840 Lampertheim, Römerstraße 102, im Magistratsraum des Stadthauses, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 20. 5. 1980

**Der Regierungspräsident**

IV 5 — 53 e 201 — CWL (38)

StAnz. 24/1980 S. 1071

680

### Vorhaben der Firma Heinrich Glock, 6369 Nidderau 5

Die Firma Heinrich Glock, 6369 Nidderau 5, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Brecher- und Klassieranlage auf dem Grundstück in Büdingen, Gemarkung Calbach/Orleshausen, Flur 2/3, Flurstücke 29/1, 31, 42/2, 42/3, 44, gestellt.



Diese Anlage soll ca. im August 1980 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 24. Juni 1980 bis 25. August 1980 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Büdingen, Ordnungsamt, 6470 Büdingen 1, und bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 10. September 1980, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6470 Büdingen, Zum Stadtgraben 7, im Sitzungssaal der Stadtverwaltung, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 12. 5. 1980

**Der Regierungspräsident**

IV 5 — 53 e 201 — Glock (2)

StAnz. 24/1980 S. 1071

681

#### Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke

Die vom Regierungspräsidenten in Darmstadt an den Kriminalhauptmeister Rudolf Förster, Landrat des Main-Kinzig-Kreises in Hanau — Polizeidirektion —, ausgegebene Kriminaldienstmarke Nr. 0504 ist in Verlust geraten. Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 30. 5. 1980

**Der Regierungspräsident**

III 3 — 7 d 14

StAnz. 24/1980 S. 1072

682

KASSEL

#### Verordnung über die Zulassung des Gemeingebrauchs an dem Ausgleichsbecken der Eder im Bereich der Gemeinde Edertal-Affoldern, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Auf Grund der §§ 27 Abs. 4, 37 Abs. 1, 90 Abs. 2, 91 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verlagerung von Aufgaben (Aufgabenverlagerungsgesetz) vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), lasse ich als Gemeingebrauch an dem Ausgleichsbecken Edertal-Affoldern das Befahren mit kleinen Fahrzeugen und das Baden im Rahmen der folgenden Bestimmungen zu.

##### § 1

Die Ausübung des Gemeingebrauchs nach Maßgabe dieser Verordnung wird auf den nördlichen (neueren) Teil des Ausgleichsbeckens beschränkt, der nach Süden durch die bestehende Insel und von dort nach Nordosten und Nordwesten jeweils anschließend bis zum Ufer durch Bojenmarkierungen begrenzt wird.

Darüber hinaus darf das Ausgleichsbecken zwischen der Sperrmauer der Edertalsperre und diesem Beckenteil mit Booten ohne eigene Antriebskraft im Rahmen von Wanderfahrten auf einer Breite bis zu 5 m am östlichen (linken) Ufer befahren werden.

##### § 2

- (1) Das Baden geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Badende dürfen den Bootsverkehr und die Ausübung der Fischerei nicht behindern. Insbesondere ist es ihnen unter-

sagt, mutwillig an Boote heranzuschwimmen, sich an diese anzuhängen oder sie zu erklettern.

##### § 3

Das Ausgleichsbecken darf nur mit folgenden Fahrzeugen befahren werden:

1. Fahrzeuge der örtlich zuständigen Verwaltungs- und Polizeibehörden sowie der Fischereiaufsicht;
2. Fahrzeuge der Rettungsorganisation im Rahmen des erforderlichen Einsatzes;
3. Fahrzeuge, deren Einsatz im Rahmen des Betriebes und der Unterhaltung des Ausgleichsbeckens erforderlich wird;
4. Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, das sind Ruderboote, Paddelboote mit und ohne Segel, Kanus, Wasserretretboote und Schlauchboote,
5. Elektroboote,
6. Windsurf Bretter.

##### § 4

(1) Das Befahren des Ausgleichsbeckens mit Elektrobooten und Windsurf Brettern bedarf der vorherigen gebührenpflichtigen Erlaubnis des Gemeindevorstandes der Gemeinde Edertal.

(2) Die Erlaubnis kann für einen Tag, eine Woche oder einen Monat und für Fahrzeuge im Bootsverleih für eine Saison erteilt werden.

(3) Die Erlaubniskarten sind den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Wassersportliche Veranstaltungen, die zur Ansammlung von Fahrzeugen führen können, bedürfen einer besonderen Erlaubnis des Regierungspräsidenten in Kassel.

##### § 5

(1) Die Insassen von Fahrzeugen haben sich so zu verhalten, daß der Fahrzeugverkehr und Badende nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt, Fischereiausübende nicht gestört oder behindert sowie Beschädigungen anderer Boote, der Ufer, der baulichen Anlagen oder der Schiffsfahrtszeichen vermieden werden.

(2) Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Einsatzstellen zu Wasser gelassen werden.

(3) Es ist untersagt, das Ausgleichsbecken zu verunreinigen.

(4) Jede Beschädigung der Deckschichten des Grundes oder der Ufer des Ausgleichsbeckens ist verboten.

(5) Zum Festmachen von erlaubnispflichtigen Booten dürfen nur schwimmende oder auf dem Ufer aufliegende Stege verwendet werden. Die Stege bedürfen der wasserbehördlichen Genehmigung des Regierungspräsidenten in Kassel (§ 69 Hess. Wassergesetz).

##### § 6

Beim Befahren des Ausgleichsbeckens sind die Fahrregeln für Kleinfahrzeuge nach § 6.02 Abs. 1 und 2 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anlagenband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 20 vom 13. März 1971) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

(Ein Abdruck der derzeit gültigen Fassung ist als Anlage 1 abgedruckt).

##### § 7

(1) Die Höchstzahl der erlaubnispflichtigen Fahrzeuge wird auf 100 festgesetzt.

(2) Im Rahmen dieser Höchstzahl kann auch eine gewerbliche Bootsvermietung für elektrisch betriebene Boote in beschränktem Umfange vom Gemeindevorstand der Gemeinde Edertal erlaubt werden.

##### § 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 116 Abs. 1 Nr. 17 a des Hessischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der in § 1 genannten Flächen des Ausgleichsbeckens gemeingebrauchliche Benutzungen im Sinne dieser Verordnung ausübt
2. als Badender den Bootsverkehr oder die Ausübung der Fischerei behindert (§ 2 Abs. 2)
3. beim Baden sich an Boote anhängt oder sie erklettert (§ 2 Abs. 2)
4. das Ausgleichsbecken mit nicht zugelassenen Fahrzeugen oder ohne Erlaubnis der Gemeinde Edertal befährt (§§ 3 und 4 Abs. 1)
5. als Fahrzeuginsasse durch sein Verhalten den Fahrzeugverkehr oder Badende gefährdet oder belästigt, Fischereiausübende stört oder behindert, andere Boote, die Ufer

- oder bauliche Anlagen oder Schiffsfahrtszeichen beschädigt (§ 5 Abs. 1)
- 6. Fahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Stellen zu Wasser läßt (§ 5 Abs. 2)
- 7. Deckschichten des Grundes oder der Ufer des Ausgleichsbeckens beschädigt (§ 5 Abs. 4)
- 8. erlaubnispflichtige Fahrzeuge anders als an wasserbehördlich genehmigten schwimmenden oder auf dem Ufer aufliegenden Stegen festmacht (§ 5 Abs. 5)
- 9. beim Befahren des Ausgleichsbeckens gegen die Fahrregeln für Kleinfahrzeuge nach § 6.02 Abs. 1 und 2 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung verstößt (§ 6).

(2) Nach § 116 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Im übrigen findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, ber. S. 520), zuletzt geändert durch das Strafverfahrensänderungsgesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) auf das Verfahren Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes ist der Regierungspräsident in Kassel als obere Wasserbehörde.

§ 9

An Steganlagen im Bereich des Ausgleichsbeckens ist ein Abdruck dieser Verordnung und der Anlage an geeigneter Stelle zu jedermanns Einsicht auszuhängen.

§ 10

Die Bestimmungen der Naturschutzverordnung über das Gebiet „Stausee von Affoldern“ vom 16. September 1975 (StAnz. S. 1945) bleiben unberührt.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 22. 5. 1980

**Der Regierungspräsident**  
In Vertretung  
gez. Krug

Anlage 1

**Auszug aus der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung**

§ 6.02

**Kleinfahrzeuge**

1. Einzel fahrende Kleinfahrzeuge sowie Schleppverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen, müssen allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen; sie können nicht verlangen, daß diese ihnen ausweichen.
2. Kleinfahrzeuge müssen untereinander folgende Fahrregeln einhalten:
  - a) Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen einander und allen anderen Kleinfahrzeugen ausweichen;
  - b) Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb müssen einander und den unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen;
  - c) ausweichpflichtige Kleinfahrzeuge müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten; falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muß das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmißverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will; außer-

dem kann diese Absicht durch die in § 4.02 Nr. 2 vorgesehenen Schallzeichen angezeigt werden;

d) befinden sich zwei unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge auf Kursen, die einander derart kreuzen, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, so müssen sie wie folgt einander ausweichen:

- I) wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen,
- II) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muß das luvseitige Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen.

Die Leeseite eines Segelfahrzeuges ist die Seite, auf der das Groß-Segel gesetzt ist; die andere Seite ist die Luvseite.

Unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge überholen andere unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge auf der Luvseite.

683

**Vorhaben der Weso-Aurorahütte GmbH, 3554 Gladenbach**

Die Weso-Aurorahütte GmbH in Gladenbach hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kupolofen-Schmelzanlage auf dem Grundstück in Gladenbach, Gemarkung Gladenbach-Erdhausen, Flur 2, Flurstück 28, gestellt.

Die Anlage soll im August 1980 in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel (§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG — vom 15. März 1974 — BGBl. I S. 721 —, zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 — BGBl. I S. 3341 —, in Verbindung mit § 1 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 — GVBl. I S. 145 —).

Dieses Vorhaben wird öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 23. Juni 1980 bis 22. August 1980 bei der Auslegungsstelle oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 — BGBl. I S. 274 —).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen zwei Monate während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Gladenbach, Wilhelmstraße 8, Raum 3, sowie bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, zu jedermanns Einsicht offen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 28. August 1980, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Haus des Gastes, Ferdinand-Köhler-Straße, 3554 Gladenbach, statt.

Ich weise darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG).

Kassel, 14. 5. 1980

**Der Regierungspräsident**  
III/2 — 53 e 201 (631)

StAnz. 24/1980 S. 1073

**BUCHBESPRECHUNGEN**

**Kindergeldgesetze.** Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder sowie Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz. Begründet von Dr. H. Schieckel (†), Landessozialgerichtspräsidenten a. D., fortgeführt von Dr. Gerhard Brandmüller, Rechtsanwalt, 23. Ergänzungslieferung, Stand 1 April 1980, 41,— DM, Gesamtwerk, 78,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und 8136 Kempfenhausen

Die 23. Ergänzungslieferung zur Sammlung des Kindergeldrechts von Schieckel/Brandmüller bringt im Kommentarteil einige der Aktualisierung dienende Änderungen und Ergänzungen. Im Teil „Bundesrecht“ wurden die Regelunterhalt-Verordnung auf den neuesten Stand gebracht und das Einkommensteuergesetz 1979 — insbesondere soweit eine kinderbezogene Relevanz vorliegt — auszugsweise auf-

genommen. Der Teil „Landesrecht“ (hier: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein) wurde ebenfalls aktualisiert.

Nach Verlagsangabe befindet sich die Sammlung nunmehr auf dem Stand vom 1. April 1980. Da jedoch z. B. im Teil „Landesrecht, Hessen“ die Durchführungsgrundschriften des Hessischen Ministers des Innern vom 9. Januar und 20. Februar 1980 (vgl. StAnz. S. 155 und S. 443) noch nicht aufgenommen sind, liegt der Schluß nahe, daß sich die Stand-Angaben entweder nur auf den Stand der Gesetzgebung beziehen oder aber gewissermaßen den Redaktionsschluß darstellen. Ein klärender Hinweis zu jeder Ergänzungslieferung, wie er bei einigen anderen Loseblatt-Kommentaren üblich ist, wäre im Interesse der Benutzer zu begrüßen. Amtsrat Rolf Brandt

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1980

MONTAG, 16. JUNI 1980

Nr. 24

## Vereinsregister

1872

GR 90 — Veränderung — 3. 6. 1980: Autoschlosser Wolfgang Frommert, Mengeringhausen, und Else geb. Berges, verw. Grollius. Durch Vertrag vom 22. April 1980 wurde der Ehevertrag vom 16. März 1951 aufgehoben, so daß nunmehr der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gilt.

3548 Arolsen, 3. 6. 1980

Amtsgericht

## Güterrechtsregister

1873

41 VR 863 — Neueintragung — 2. 6. 1980: Bischofsheimer Gewerbeverein, Sitz: Maintal-Bischofsheim.

41 VR 864 — Neueintragung — 2. 6. 1980: Sportboothafen „Mainkur“ e. V., Sitz: Maintal.

6450 Hanau, 2. 6. 1980

Amtsgericht, Abt. 41

## Liquidation

1874

Der Hilfsverein der Sudetendeutschen Angestellten und Rentner e. V., Sitz Frankfurt am Main, ist zum 31. Dezember 1980 gemäß satzungs- und ordnungsgemäß gefaßtem Beschluß der außerordentlichen Bundeshauptversammlung vom 28. Mai 1980 aufgelöst.

Zu Liquidatoren wurden folgende Hauptvorstandsmitglieder bestellt: 1. Gustav Gantar, Bundesvorsitzter, 6230 Frankfurt am Main 80, Iltispfad 34, Tel. (06 11) 39 16 55; 2. Dr. Otto Hübner, BV-Stellvertreter, 6000 Frankfurt am Main 90, Gräferstraße 63; 3. Rudolf Kuhn, Hauptkassierer, 6000 Frankfurt am Main 70, Ziegelhüttenweg 46.

Etwaige Gläubiger melden sich beim 1. Liquidator Gustav Gantar, 6230 Frankfurt am Main 80, Iltispfad 34.

6000 Frankfurt am Main, 30. 5. 1980

Die Liquidatoren

## Vergleiche — Konkurse

1875

N 8/80: Über das Vermögen des am 13. oder 14. November 1979 verstorbenen Rentners Rudolf Oberbeck, zuletzt wohnhaft gewesen in 6204 Taunusstein 2 (Bleidenstadt), Taunusstraße 31, wird heute, am 2. Juni 1980, 12.00 Uhr, das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Frau RAin Anneliese Petri, Altensteiner Str. 12, 6204 Taunusstein 1.

Konkursforderungen sind bis zum 23. Juni 1980 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, 4. Juli 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 10.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Juni 1980 anzeigen.

6208 Bad Schwalbach, 2. 6. 1980

Amtsgericht

1876

VN 1/80 — Beschluß: Die Firma Karl Wolf GmbH & Co. KG in Leun, vertreten durch die Firma Wolf Vermögensverwaltungs-Beteiligungsgesellschaft mbH in Leun, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Erwin Schuster, wohnhaft in 6330 Wetzlar-Garbenheim, Im Stiegel Nr. 23a, und Gunter Kraft, wohnhaft in 6332 Lahnu-Waldgirmes, Nordendstraße 7, hat am 3. Juni 1980 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wetzlar, Zweigstelle Braunfels, die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Jan Thomas Lang, Wetzlar, Konrad-Adenauer-Promenade 5, gem. § 11 VergLO bestimmt.

6333 Braunfels, 6. 6. 1980

Amtsgericht Wetzlar  
Zweigstelle Braunfels

1877

VN 1/80: Über das Vermögen der Firma Jung, Zorn & Co. KG, vorm. Frankfurter Tapetenfabrik, Tapeten-Groß- und Einzelhandel, Otto-Röhm-Str. 74, 6100 Darmstadt, vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter Hermann Jung, daselbst, ist am 4. Juni 1980, 16.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Gleichzeitig ist an die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Vergleichsverwalter: Dipl.-Kaufmann Kurt Müller, Frankfurter Str. 7, 6100 Darmstadt, Tel. 29 18 73.

Vergleichstermin am 24. Juli 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildensplatz Nr. 12, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 418.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6100 Darmstadt, 6. 6. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

1878

34 N 2/80: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Meyer Bau GmbH, Richerstraße 48-50, Groß-Umstadt, ver-

treten durch den Geschäftsführer Karlheinz Meyer, 6101 Reichelsheim, Steinstraße 13.

Konkureröffnung: 3. Juni 1980, 10.00 Uhr.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Artinger, Bahnhofstraße 43, 6086 Riedstadt-Goddellau.

Anmeldefrist: 1. August 1980.

Erste Gläubigerversammlung: 21. Juli 1980, 14.00 Uhr; erster Prüfungstermin: 15. September 1980, 14.00 Uhr, jeweils Amtsgericht Dieburg, Marienstraße 31, I. Stock, Zimmer 12.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Juni 1980.

6110 Dieburg, 4. 6. 1980

Amtsgericht

1879

81 N 581/77 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der MB Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Schillerstraße 30, 6000 Frankfurt am Main, vertreten durch ihren Geschäftsführer (seit 3. 11. 1977) Bernd Frederking, Frankfurt am Main, wird Termin zur Gläubigerversammlung auf den 8. Juli 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Tagesordnung: Beschlußfassung über die Führung eines Prozesses.

6000 Frankfurt am Main, 30. 5. 1980

Amtsgericht, Abt. 81

1880

81 VN 1/80 — Vergleichsverfahren: Die Kommanditgesellschaft in Firma K. G. Lohse Graphischer Großbetrieb GmbH & Co., vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, Lohse & Conrad Gesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Kaufmann Konrad Gerhard Lohse und Kaufmann Otto Conrad, Am Industriehof Nr. 7-9, 6000 Frankfurt am Main 93, hat durch einen am 2. Juni 1980 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt U. Kneller, Goethestr. 150, 6457 Maintal 2, Tel.: 0 61 94 / 6 10 51, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird heute, am 2. Juni 1980, 15.45 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen, §§ 12, 57 VgLO. Verfügungen über ihr Vermögen kann die Kommanditgesellschaft nur mit Einwilligung des vorläufigen Verwalters treffen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 6. 1980

Amtsgericht, Abt. 81

1881

81 N 206/80 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Dreieich-Residenz Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Humboldtstr. 12, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 3. Juni 1980, 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

**Konkursverwalter:** Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Gr. Bockenheimer Str. 23, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 27. Juni 1980, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 11. Juli 1980, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 22. August 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. Juni 1980 ist angeordnet.  
6000 Frankfurt am Main, 3. 6. 1980

**Amtsgericht, Abt. 81**

## 1882

5 N 22/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Friedrich Schmitt oHG, Bekleidungsfabrik, Inhaber H. u. J. Knust u. J. Witzel, in Poppenhausen**, ist Schlußtermin auf den 17. Juli 1980, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Fulda, Königstraße 38, Zimmer 210, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 19 476,30 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 12 448,25 DM festgesetzt.

6400 Fulda, 2. 6. 1980

**Amtsgericht**

## 1883

42 N 94/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Helmut Breidenband** ist das Verfahren gemäß § 204 KO eingestellt.

6450 Hanau, 21. 5. 1980

**Amtsgericht, Abt. 42**

## 1884

42 N 21/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Willi Dorschner** ist gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt. Festgesetzt sind Vergütung des Verwalters auf 18 500,— DM, seine Auslagen auf 1 054,70 DM.

6450 Hanau, 29. 5. 1980

**Amtsgericht, Abt. 42**

## 1885

65 N 54/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fliesenlegermeisters **Willi Kilian, Korbacher Straße 108, 3500 Kassel, jetzt Weidenbuschweg 17, 3500 Kassel**, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt auf Mittwoch, 9. Juli 1980, 12.00 Uhr, Raum 023 (Sockelgeschoß), Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 12 372,— DM, seine Auslagen sind auf 1 032,32 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 30. 5. 1980

**Amtsgericht, Abt. 65**

## 1886

65 N 44/76a: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Dipl.-Ing. **Bernhard Rehn, Kassel, Erfurter Straße 15, Inhaber der Firma B. Rehn — Rohrleitungsbau — Industrieanlagen, Kassel, Erfurter Str. 15**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 28. 5. 1980

**Amtsgericht, Abt. 65**

## 1887

65 N 67/77: In der Konkursache **Firma Becker-Montagen GmbH, Fuldatal 1**, soll die Schlußverteilung vollzogen werden.

Es ist ein Massebestand von 7 542,88 DM vorhanden.

Nachfolgende Forderungen sind im Schlußverzeichnis festgestellt: Rangklasse 61 I, 1 KO 78 188,42 DM, Rangklasse 61 I, 2 KO 13 181,20 DM; Rangklasse 61 I, 6 KO 139 483,08 DM.

Schlußverzeichnis und Schlußbericht liegen bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel aus.

3500 Kassel, 3. 6. 1980

**Der Konkursverwalter  
Klaus Bechmann  
Rechtsanwalt**

## 1888

1 N 6/80: Über das Vermögen der **Firma Rummel & Richter Asphaltbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Korbach, Briloner Landstr. 6**, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer **Hans-Joachim Rummel in Willingen 2, Schwalefeld 120**, ist am 2. Juni 1980, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen nachgewiesener Überschuldung beantragt hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Peter Müller-Froelich in Korbach, Arolser Landstr. 4.

Konkursforderungen sind bis zum 18. August 1980 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 18. Juli 1980, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 1. September 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 12.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 16. Juli 1980 anzeigen.

3540 Korbach, 6. 6. 1980

**Amtsgericht**

## 1889

7 N 118/79: Das am 25. Februar 1980 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Christa Huth, Banzstr. 5b, 6078 Neu-Isenburg**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 565,— DM festgesetzt.

6050 Offenbach am Main, 2. 6. 1980

**Amtsgericht**

## 1890

3 N 1/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers **Alfred Perfahl, 6331 Werdorf**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütungen der Gläubigeraus-schußmitglieder sind auf je 300,— DM festgesetzt worden.

6330 Wetzlar, 2. 6. 1980

**Amtsgericht**

## 1891

1 N 11/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Egon Schmidt in Weierwiese 3, 6270 Idstein**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in 6270 Idstein (Aktenzeichen 1 N 11/75) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 198 558,38 DM. Es ist ein Massebestand von 6 955,01 DM verfügbar.

6200 Wiesbaden, 3. 6. 1980

**Der Konkursverwalter  
Achim Neeb  
Rechtsanwalt**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

## 1892

4 K 27/79: Die im Grundbuch von Erbach, Band 8, Blatt 285, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Erbach

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 18, Hofraum, zu Ortsstraße 42, Größe 2,81 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 19/3, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße 42, Größe 2,87 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 20. August 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gisela Lulay geb. Wolf, geb. 15. 7. 1938, Heppenheim-Erbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 2. 6. 1980

**Amtsgericht**

## 1893

4 K 33/80: Das im Grundbuch von Wilms-hausen, Band 12, Blatt 363, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wilms-hausen, Flur 2, Flurstück 12/47, Hof- und Gebäudefläche, Hardweg 26, Größe 12,05 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. August 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1979 bzw. 21. 5. 1980 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Richard Rabenhorst, geb. 22. 5. 1927,

b) Christa Rabenhorst geb. Trautmann, geb. 18. 5. 1924,

beide in Bensheim-Wilms-hausen, — je zur ideellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 2. 6. 1980 **Amtsgericht**

### 1894

5 K 16/79: Am 17. September 1980, 11.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 20, das im Grundbuch von Sindersfeld, Blatt 172, auf den Namen der Eheleute Kurt Schmidt und Maria Helene Schmidt geb. Weitzel, 3575 Kirchhain-Sindersfeld, je zur ideellen Hälfte, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 27/5, Hof- und Gebäudefläche, Weinberg, Größe 5,73 Ar,

versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Kirchhain (Aushang) eingesehen werden.

Bieter haben damit zu rechnen, 10% ihres Bargesbotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 4. 6. 1980 **Amtsgericht**

### 1895

9 K 48/79 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Soden, Band 123, Blatt 3586, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 164/86, Lehmgrube, Carlusbaum, Größe 15,08 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 165/86, Lehmgrube, daselbst, Größe 15,12 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 15, Flurstück 199/84, Hof- und Gebäudefläche, Niederhofheimer Str. Nr. 12—20, Größe 50,46 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 15, Flurstück 87, Lehmgrube, Carlusbaum, Größe 13,59 Ar, Lehmgrube, daselbst, Größe 4,40 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 16, Flurstück 128/63, Weg, Längs Carlusbaum, Größe 2,86 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 15, Flurstück 84/2, Hof- und Gebäudefläche, Niederhofheimer Str. Nr. 20, Größe 93,38 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 16, Flurstück 21/7, Ackerland, Carlusbaum, Größe 3,10 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 16, Flurstück 21/9, Ackerland, daselbst, Größe 1,22 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 16, Flurstück 21/11, Weg, daselbst, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 16, Flurstück 21/10, Ackerland, daselbst, Größe 5,55 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 16, Flurstück 21/8, Ackerland, daselbst, Größe 10,00 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 16, Flurstück 21/1, Wegfläche, daselbst, Größe 6,14 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 16, Flurstück 23/4, Ackerland, Niederhofheimer Straße, Größe 27,55 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 16, Flurstück 26/1, Ackerland, daselbst, Größe 25,15 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 16, Flurstück 25/1, Ackerland, daselbst, Größe 30,61 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 16, Flurstück 27/1, Weg, daselbst, Größe 4,13 Ar, Ackerland, daselbst, Größe 17,14 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 16, Flurstück 24/3, Ackerland, daselbst, Größe 13,61 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 15, Flurstück 84/1, Hof- und Gebäudefläche, Niederhofheimer Str. Nr. 22, Größe 5,47 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 15, Flurstück 166/88, Garten, Carlusbaum, Größe 10,47 Ar, Lehmgrube, daselbst, Größe 6,10 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 16, Flurstück 21/3, Ackerland, Carlusbaum, Größe 21,75 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 16, Flurstück 21/2, Ackerland, daselbst, Größe 6,73 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 16, Flurstück 21/4, Ackerland, daselbst, Größe 2,64 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 16, Flurstück 21/5, Ackerland, daselbst, Größe 0,63 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 26. November 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Deutsche Städtebau- und Sanierungsgesellschaft mbH, in Eschborn/Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 5 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 4. 6. 1980

**Amtsgericht, Abt. 9**

### 1896

7 K 3/79 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Niederwetter, Band 9, Blatt 312, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederwetter, Flur 5, Flurstück 59/13, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf Nr. 2, Größe 8,70 Ar,

soll am 14. August 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Richard Hartstock in Wetter-Niederwetter.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 148 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 30. 5. 1980 **Amtsgericht**

### 1897

7 K 141/79: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 200, Blatt 9222, eingetragene 77,39 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt Nr. 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnis verzeichneten Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starckenburging 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 266 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 3. September 1980, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 11. 10. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Berno Garschina, Stromberg.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 4. 6. 1980

**Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

### Öffentliche Bekanntmachungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 17. — öffentliche — Sitzung der Gemeindekammer findet am Mittwoch, 25. Juni 1980, 10.30 Uhr, im Sitzungsraum Nr. 202 der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, statt.

#### Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer.
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses.
3. **Frankfurt am Main**  
Änderung Nr. 1 A/77 des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteile Preungesheim, Bornheim, Seckbach;  
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen, gleichzeitig abschließender Beschluß der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 1 A/77.
4. **Frankfurt am Main**  
Änderung Nr. 1/79 des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main,

Teilbereich des Stadtteiles Preungesheim, — Preungesheim Ost;  
hier: Aufstellungsbeschluß.

#### 5. **Frankfurt am Main**

Änderung Nr. 4/77 des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main Teilbereich des Stadtteiles Bonames — Volkspark Bonames;

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen, gleichzeitig abschließender Beschluß der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4/77.

#### 6. **Heusenstamm**

1.—4. Änderung des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Heusenstamm, Stadtteil Heusenstamm;

hier: Beschlußfassung über Anregungen und Bedenken, gleichzeitig abschließender Beschluß der Flächennutzungsplan-Änderung.



7. *Friedrichsdorf*

1. Änderung des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Friedrichsdorf;  
hier: Aufstellungsbeschuß zum Einleitungersuchen der Stadt Friedrichsdorf vom 12. März 1980.

6000 Frankfurt am Main, 10. 6. 1980

**Umlandverband Frankfurt**  
Die Gemeindekammer  
gez. Brehm  
Vorsitzender

Die — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses findet am Dienstag, 24. Juni 1980, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

## Tagesordnung:

1. Gesetz zur Neuorganisation der Regierungsbezirke und der Landesplanung;  
hier: Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung.
2. *Wehrheim*  
Planfeststellung für die Umgehung Wehrheim im Zuge der B 456, Planfeststellung für die Umgehung Obernhain im Zuge der L 3041.
3. *Flörsheim-Weilbach*  
Sanierungskonzept für das Kiesgrubengebiet Flörsheim-Weilbach.
4. Fachplan Energie — Teil II — Standortsicherungsplan für große Wärmekraftwerke.
5. *Mainhausen, OT Zellhausen*  
Vollzug des § 7 Abfallbeseitigungsgesetz, Errichtung und Betrieb einer Deponie für nicht brennbare Abfälle der Kategorie I.
6. Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1980;  
hier: Informations- und Planungssystem (IPS), Kauf eines Plotters.
7. Erhebung über Möglichkeiten zur Gewerbeansiedlung im Bereich des Umlandverbandes — Antrag der SPD-Fraktion vom 19. Juni 1980.
8. Benennung des Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstages am 8. Juli 1980.
9. *Frankfurt am Main*  
Änderung Nr. 1 A/77 des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteile Preungesheim, Bornheim, Seckbach;  
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen, gleichzeitig abschließender Beschluß der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 1 A/77.
10. *Frankfurt am Main*  
Änderung Nr. 1/79 des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main, Teilbereich des Stadtteiles Preungesheim, — Preungesheim Ost;  
hier: Aufstellungsbeschuß.
11. *Frankfurt am Main*  
Änderung Nr. 4/77 des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main, Teilbereich des Stadtteiles Bonames — Volkspark Bonames;  
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen, gleichzeitig abschließender Beschluß der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4/77.
12. *Heusenstamm*  
1.—4. Änderung des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Heusenstamm, Stadtteil Heusenstamm;  
hier: Beschlußfassung über Anregungen und Bedenken, gleichzeitig abschließender Beschluß der Flächennutzungsplan-Änderung.
13. *Friedrichsdorf*  
1. Änderung des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Friedrichsdorf;  
hier: Aufstellungsbeschuß zum Einleitungersuchen der Stadt Friedrichsdorf vom 12. März 1980.
14. Anfragen und Mitteilungen.

Die — öffentliche — Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses findet am Dienstag, 24. Juni 1980, 17.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201/202, statt.

## Tagesordnung:

1. Benennung des Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstages am 8. Juli 1980.

2. Fachplan Energie — Teil II — Standortsicherungsplan für große Wärmekraftwerke.
3. Erhebung über Möglichkeiten zur Gewerbeansiedlung im Bereich des Umlandverbandes — Antrag der SPD-Fraktion vom 19. Juni 1980.
4. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG, überörtliche Abwasserbeseitigung;  
hier: Organisationskonzept für den Teilbereich „Überwachungs- und Serviceleistungen“.
5. *Flörsheim-Weilbach*  
Sanierungskonzept für das Kiesgrubengebiet Flörsheim-Weilbach.
6. *Wehrheim*  
Planfeststellung für die Umgehung Wehrheim im Zuge der B 456, Planfeststellung für die Umgehung Obernhain im Zuge der L 3041.
7. *Mainhausen, OT Zellhausen*  
Vollzug des § 7 Abfallbeseitigungsgesetz, Errichtung und Betrieb einer Deponie für nicht brennbare Abfälle der Kategorie I.
8. Anfragen und Mitteilungen.

Die — öffentliche — Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Mittwoch, 25. Juni 1980, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

## Tagesordnung:

1. Benennung des Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstages am 8. Juli 1980.
2. Leistung überplanmäßiger Ausgaben bei Haushaltsstelle 0200 5610 — Stellenausschreibungen.
3. Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1980;  
hier: Informations- und Planungssystem (IPS), Kauf eines Plotters
4. *Flörsheim-Weilbach*  
Sanierungskonzept für das Kiesgrubengebiet Flörsheim-Weilbach.
5. Anfragen und Mitteilungen.

Die — öffentliche — Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Gesundheit, Freizeit und Sport findet am Donnerstag, 26. Juni 1980, 8.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

## Tagesordnung:

1. Benennung des Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstages am 8. Juli 1980.
2. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG, überörtliche Abwasserbeseitigung;  
hier: Organisationskonzept für den Teilbereich „Überwachungs- und Serviceleistungen“.
3. *Flörsheim-Weilbach*  
Sanierungskonzept für das Kiesgrubengebiet Flörsheim-Weilbach.
4. *Mainhausen, OT Zellhausen*  
Vollzug des § 7 Abfallbeseitigungsgesetz, Errichtung und Betrieb einer Deponie für nicht brennbare Abfälle der Kategorie I.
5. Fachplan Energie — Teil II — Standortsicherungsplan für große Wärmekraftwerke.
6. Anfragen und Mitteilungen.

Die — öffentliche — Sitzung des Verfassungs- und Rechtsausschusses findet am Freitag, 27. Juni 1980, 16.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

## Tagesordnung:

1. Gesetz zur Neuorganisation der Regierungsbezirke und der Landesplanung;  
hier: Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung.
2. *Flörsheim-Weilbach*  
Sanierungskonzept für das Kiesgrubengebiet Flörsheim-Weilbach.
3. Anfragen und Mitteilungen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 6. 1980

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandstag  
gez.: Küchler  
Vorsitzender







AKTIVSEITE	PASSIVSEITE
In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten	Eigene Ziehungen im Umlauf darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM 1.924.645,56
a) Forderungen an verbundene Unternehmen darunter: Forderungen der Bausparkasse DM 1.814.152,38	Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden darunter: Forderungen der Bausparkasse DM 16.214.138,67	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen
Treuhandvermögen	Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind
	Sparprämien nach dem Sparprämienengesetz
	In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschl. der unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten
	Treuhandverbindlichkeiten
	DM
	1.924.645,56
	95.609.286,65
	2.594.716.812,67
	231.616.404,20
	1.058.728,27
	112.251.203,57
	1.171.458.230,94
	DM
	413.942.525,10
	114.774.164,36
	1.171.458.230,94

## Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt

### 1. Änderung des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Auf Grund des § 2 BBauG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 12 Absatz 1 Umlandverbandsgesetz (UFG) hat die Gemeindegemeinschaft des Umlandverbandes Frankfurt (UVF) in der Sitzung am 30. April 1980 die 1. Änderung des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe beschlossen.

Diese Flächennutzungsplanänderung wurde genehmigt mit Erlaß vom 23. Mai 1980 (Az.: V C 21 — 61 d 04/05 — 1/80).

Der Hessische Minister des Innern  
Im Auftrag  
gez. Dr. D a u m

Der genehmigte Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht kann von jedermann beim Umlandverband Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 6. Stock, Zimmer 606, gemäß § 6 Absatz 6 Satz 3 BBauG während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Es wird gemäß § 155 a BBauG darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder ihrer Änderung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Genehmigung, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber dem Umlandverband Frankfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

6000 Frankfurt am Main, 3. 6. 1980

Umlandverband Frankfurt  
Der Verbandsausschuß  
gez. Dr. von Hesler  
Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain

Die — öffentliche — Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Wirtschaft, Landwirtschaft und Forsten findet am Dienstag, 1. Juli 1980, 16.30 Uhr, im Magistratssaal des Frankfurter Römers, Eingang Römerberg, statt.

### Tagesordnung:

Fachplan Energie — Teil II — Standortsicherungsplan für große Wärmekraftwerke;

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 10. Juni 1980, Drucksache R 31.

Die 7. — öffentliche — Sitzung der Verbandsversammlung findet am Dienstag, 1. Juli 1980, 17.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, statt.

### Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Präsidenten.
2. Mitteilungen des Verbandsvorstandes.
3. Gesetz zur Neuorganisation der Regierungsbezirke und der Landesplanung;  
hier: Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung.
4. Regionaler Raumordnungsplan;  
hier: mündl. Zwischenbericht über das Feststellungsverfahren zum BRÖP.
5. Fachplan Energie — Teil II — Standortsicherungsplan für große Wärmekraftwerke.
6. Jahresrechnung 1978;  
Schlußbericht des Revisionsamtes der Stadt Frankfurt am Main über die Prüfung der Jahresrechnung 1978 und Entlastung des Verbandsvorstandes.
7. Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1979.

6000 Frankfurt am Main, 29. 5. 1980

Regionale Planungsgemeinschaft  
Untermain  
Die Verbandsversammlung  
gez. Prof. Dr. Kurtz  
Präsident

**Gewinn- und Verlustrechnung der HESSISCHEN LANDESBANK — GIROZENTRALE —, Frankfurt am Main, für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979**

AUFWENDUNGEN	DM	DM	ERTRÄGE	DM
ZINSEN UND ZINSÄHNLICHE AUFWENDUNGEN		2.357.752,429,93	ZINSEN UND ZINSÄHNLICHE ERTRÄGE AUS KREDIT- UND GELDMARKTGESCHÄFTEN	2.100.183.752,21
PROVISIONEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGSGESCHÄFTE		1.664.808,83	LAUFENDE ERTRÄGE AUS	
ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF FORDERUNGEN UND WERTPAPIERE SOWIE ZUFÜHRUNGEN ZU RÜCKSTELLUNGEN IM KREDITGESCHÄFT		96.904,849,--	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	167.049.829,87
GEHÄLTER UND LÖHNE		99.697.266,23	b) anderen Wertpapieren	2.657.424,68
SOZIALE ABGABEN		12.601.960,94	c) Beteiligungen	14.050.923,87
AUFWENDUNGEN FÜR ALTERSVERSORGUNG UND UNTERSTÜTZUNG		21.652.858,08	PROVISIONEN UND ANDERE ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGSGESCHÄFTEN	52.230.903,97
SACHAUFWAND FÜR DAS BANKGESCHÄFT		44.702.374,53	ANDERE ERTRÄGE EINSCHLIESSLICH DER ERTRÄGE AUS DER AUFLÖSUNG VON RÜCKSTELLUNGEN IM KREDITGESCHÄFT	190.350.271,05
ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF GRUNDSTÜCKE UND GEBÄUDE SOWIE AUF BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG		11.691.442,30	ERTRÄGE AUS DER AUFLÖSUNG VON RÜCKSTELLUNGEN, SOWEIT SIE NICHT UNTER "ANDERE ERTRÄGE ..." ANZUZEIGEN SIND	1.946.002,47
STEUERN		16.774.779,97	ERTRÄGE DER BAUSPARKASSE	168.034.408,07
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen		2.450.688,76	darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM 14.120.666,54	
b) sonstige				
SONSTIGE AUFWENDUNGEN		17.575.686,55		
AUFWENDUNGEN DER BAUSPARKASSE		153.034.408,07		
darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Bankabteilung DM 12.329.136,78				
JAHRESÜBERSCHUSS		150.000.000,--		
darunter: Bausparkasse DM 5.000.000,--				
<b>Summe der Aufwendungen</b>		<b>2.996.483.516,19</b>	<b>Summe der Erträge</b>	<b>2.996.483.516,19</b>
Jahresüberschuß		150.000.000,--	Frankfurt am Main, den 28. März 1980	
Einstellungen aus dem Jahresüberschuß in offene Rücklagen			Hessische Landesbank — Girozentrale —	
a) in die gesetzliche Rücklage		65.000.000,--	Der Vorstand	
b) in andere Rücklagen		80.000.000,--	Sippel Dreher	Kazmierzak
c) in offene Rücklagen der Bausparkasse		5.000.000,--	Weinz Meyer	Schäfer
Bilanzgewinn				Tränkaus
				Kunisch

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.

Frankfurt am Main, den 28. März 1980

- TREUARBEIT
- Aktiengesellschaft
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Steuerberatungsgesellschaft
- Dr. Scholz
- Wirtschaftsprüfer
- Tratz
- Wirtschaftsprüfer







**K o n z e r n - Gewinn- und Verlustrechnung der HESSISCHEN LANDESBANK - GIROZENTRALE - Frankfurt am Main, für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979**

AUFWENDUNGEN	DM	DM	ERTRÄGE	DM
ZINSEN UND ZINSÄHNLICHE AUFWENDUNGEN	2.498.975,235,26		ZINSEN UND ZINSÄHNLICHE ERTRÄGE AUS KREDIT- UND GELDMARKTGESCHÄFTEN	2.524.738,728,97
PROVISIONEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGSGESCHÄFTE	1.795.462,89		LAUFENDE ERTRÄGE AUS	
ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF FORDERUNGEN UND WERTPAPIERE SOWIE ZUFÜHRUNGEN ZU RÜCKSTELLUNGEN IM KREDITGESCHÄFT	106.284,351,53		a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	204.609,426,08
GEHÄLTER UND LÖHNE	112.587,255,65		b) anderen Wertpapieren	2.671,421,57
SOZIALE ABGABEN	14.031,762,09		c) Beteiligungen	18.710.259,84
AUFWENDUNGEN FÜR ALTERSVERSICHERUNG UND UNTERSTÜTZUNG	25.167,842,61		PROVISIONEN UND ANDERE ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGSGESCHÄFTEN	55.604,304,12
SACHAUFWAND FÜR DAS BANKGESCHÄFT	50.633,949,42		ANDERE ERTRÄGE EINSCHLIESSLICH DER ERTRÄGE AUS DER AUFLÖSUNG VON RÜCKSTELLUNGEN IM KREDITGESCHÄFT	66.639,865,31
ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF GRUNDSTÜCKE UND GEBÄUDE SOWIE AUF BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG	12.242,054,75		ERTRÄGE AUS DER AUFLÖSUNG VON RÜCKSTELLUNGEN, SOWEIT SIE NICHT UNTER "ANDERE ERTRÄGE ..." AUSZUWEISEN SIND	4.515,259,39
STEUERN	19.675,504,58		ERTRÄGE DER BAUSPARKASSE	168.034,408,07
a) von Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	2.735.398,55		darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Konzernobergesellschaft DM 14.120.666,54	
b) sonstige				
SONSTIGE AUFWENDUNGEN	18.939,814,76			
AUFWENDUNGEN DER BAUSPARKASSE	165.034,408,07			
darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Konzernobergesellschaft DM 12.329.156,78				
JAHRESÜBERSCHUSS	19.447.236,41		Summe der Erträge	3.045.520.271,35
Aufwendungen aus dem Vorjahr	5.000.000,--			
Ertragvortrag aus dem Vorjahr	24.417.236,41			
Einstellungen in offene Rücklagen	65.000.000,--			
a) in die gesetzliche Rücklage	80.000.000,--			
b) in andere Rücklagen	5.000.000,--			
c) in offene Rücklagen der Bausparkasse	150.000.000,--			
Einstellungen in	125.582.765,59			
a) Ausgleichsposten gem. § 331 Abs. 1 Ziffer 2 Aktiengesetz	1.299.222,50			
b) Unterschiedsbetrag gem. § 331 Abs. 1 Ziffer 3 Aktiengesetz	3.700.777,50			
Konzernbilanzverlust	5.000.000,--			
	130.582.765,59			

Frankfurt am Main, den 28. März 1980

Hessische Landesbank - Girozentrale -  
Der Vorstand  
Sippel Dreher Herberholz Kazmierzak Trinkaus  
Meinz Meyer Moser Schäfer Kuntisch

Der Konzernabschluss und der Konzerngeschäftsjahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Die Landesbausparkasse wurde nicht konsolidiert.

Frankfurt am Main, den 28. März 1980

TREUARBEIT  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Dr. Scholz  
Wirtschaftsprüfer





**Gewinn- und Verlustrechnung der LANDESPAARKASSE HESSEN, Frankfurt am Main, für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 — in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesamtbank enthalten —**

AUFWENDUNGEN	DM	DM	ERTRÄGE
ZINSEN FÜR			
a) Bauspareinlagen	65.797.329,02		84.243.264,35
b) langfristige Verbindlichkeiten	1.917.168,--		21.001.200,73
			<u>8.186.612,68</u>
ANDERE ZINSEN UND ZINSÄHNLICHE AUFWENDUNGEN	6.309.354,94		113.431.077,76
PROVISIONEN FÜR VERTRAGSABSCHLUSS UND -VERMITTLUNG	15.509.966,29		23.678.997,16
ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN AUF FORDERUNGEN UND WERTPAPIERE SOWIE ZUFÜHRUNGEN ZU RÜCKSTELLUNGEN IM KREDITGESCHÄFT	6.121.891,41		18.067.524,80
GEHÄLTER UND LÖHNE	31.833.913,42		7.315.249,73
SOZIALE ABGABEN	4.259.417,59		279.864,87
AUFWENDUNGEN FÜR ALTERSVERSORUNG UND UNTERSTÜTZUNG	4.419.970,06		<u>3.119.445,11</u>
SACHAUFWAND	23.815.815,89		28.782.054,51
ABSCHREIBUNGEN AUF BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG	355.422,64		2.045.254,06
SONSTIGE AUFWENDUNGEN	4.694.162,83		97.024,58
JAHRESÜBERSCHUSS	5.000.000,--		
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<u>168.034.408,07</u>		<u>168.034.408,07</u>

Frankfurt am Main, den 28. März 1980

Hessische Landesbank  
 - Girozentrale -  
 Der Vorstand  
 Sighel Dreher Herberholz Kazmierzak Trinkaus  
 Meinz Meyer Moser Schäfer Kuntisch

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung dem Gesetz und den für die Bausparkasse erlassenen sonstigen Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 28. März 1980  
 TREDARBEIT  
 Aktiengesellschaft.  
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
 Steuerberatungsgesellschaft  
 Dr. Scholz Iratz  
 Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

000900 00 6432

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bei dem

Hessischen Datenschutzbeauftragten

ist die Stelle eines

Sachbearbeiters in der Geschäftsstelle

(A 11 – HBesG + Ministerialzulage)

ab sofort zu besetzen.

Bewerber/innen, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, über gute theoretische und praktische Kenntnisse des Verwaltungsablaufs in der allgemeinen inneren Verwaltung verfügen und bereit sind, in einem gut eingespielten Team mitzuarbeiten, werden gebeten, ihre Bewerbungsunterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisabschriften) einzureichen bei dem

HESSISCHEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN, Mainzer Straße 19, 6200 Wiesbaden.

KIRCHENWERV.EV. K.-HESSEN POSTFACH 4447 6100 DARMSTADT

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG. Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A

Die STADT SPANGENBERG

stellt zum nächstmöglichen Eintritt einen

Leiter des Stadtbauamtes – BAT IV a – ein.

Gesucht wird ein Tiefbauingenieur, der neben der fachlichen Qualifikation Einsatzbereitschaft und Durchsetzungsvermögen mitbringt. Praktische Erfahrungen in der Kommunalverwaltung sind erwünscht.

Spangenberg (6600 Einwohner) ist staatl. anerkt. Luftkurort im Kurhessischen Bergland (Nähe Kassel). Die historische Fachwerkstadt verfügt über eine ausgewogene Infrastruktur mit überdurchschnittlichem Bildungs- und Freizeitangebot (Gesamtschule, Kindergarten, Frei- und Hallenbad, Tennisplätze, Reitanlagen).

Bewerbungen sind mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, begl. Zeugnisabschriften, lückenlosem Nachweis der Ausbildung und der bisherigen Tätigkeit bis zum 15. Juli 1980 zu richten an den

Magistrat der Stadt 3509 Spangenberg, Telefon 0 56 63 / 8 41.

Helfen Sie dem Glück auf die Scheine



Spielen Sie System im HESSEN TOTO LOTTO RennQuintett

An der FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN ist ab sofort die Stelle eines

Amtmanns (Bes.Gr. A 11 BBesG)

als Leiter(in) der Abteilung „Selbstverwaltungs- und studentische Angelegenheiten und Prüfungsamt“ zu besetzen.

Tätigkeit: Grundsatzfragen der Hochschulzulassung; Wahlen zu den Selbstverwaltungsgremien; Geschäftsstelle des Konvents; Hochschulstatistik; Aufsicht über Studentenschaft.

Anforderungen: II. Verwaltungsprüfung; Geschick zur mündlichen und schriftlichen Darstellung; Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen; Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten; Zuverlässigkeit; Verantwortungsbewusstsein.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Zeugnisse, Lebenslauf, Lichtbild, beruflicher Werdegang) werden bis zum 4. Juli 1980 erbeten an den

Rektor der Fachhochschule Frankfurt am Main, Nibelungenplatz 1, 6000 Frankfurt am Main.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

24/80

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten

Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 24,60 DM (einschl. Porto u. 6,5% Umsatzsteuer). Abbonementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,25 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postcheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 89, Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 16 vom 1. Juli 1975. – Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.